

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 177 (2009)
Heft: 43

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchen- Zeitung

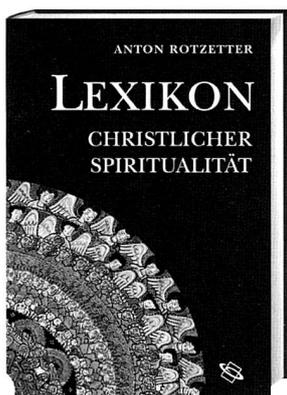
LEXIKON ALS LESEVERGNÜGEN

Spiritualität ist modisch – je fernöstlicher, desto besser. Umso dringender ist die Besinnung auf die eigenen Wurzeln, die nahöstlich sind: bei Jesus von Nazareth. Aber der Begriff, jedenfalls im Deutschen, ist auch modern: «Noch 1964 verweist das «Lexikon für Theologie und Kirche» beim betreffenden Schlagwort auf «Frömmigkeit», was unschwer als unzulässige Reduktion zu erkennen ist», heisst es in dem hier anzuzeigenden Buch «Lexikon christlicher Spiritualität» von Anton Rotzetter (S. 568). Spannend darum die knappen, aber tiefgründigen Informationen, die es unter dem Stichwort «Spiritualität» (S. 567–569) bringt, woraus wir nur ein paar Zeilen auswählen: «Unsere Zeit ist einerseits bestimmt durch den Rückgang der Einzelnen in das Private, auf der andern Seite bleiben wir gesellschaftlichen Kräften (dem Konsumismus und anderen politischen und ökonomischen Diktaten) ausgeliefert. Leicht kann Spiritualität als Flucht aus der Wirklichkeit verstanden werden. An sich wäre das Spiritualitäts-Verständnis der Bibel die beste Antwort auf moderne Tendenzen. Aber

auch die Umlagerung der Kräfte in das Innere kann richtig verstanden werden, wenn daraus eine verändernde Kraft entsteht» (S. 568). Hier spielt die Polarität Kontemplation–Aktion hinein. Die vollen vier Spalten der Darlegung dessen, was Spiritualität ist und sein kann, ergäben die Skizze eines Vortrags oder einer Vortragsreihe.

Aufbau

Was an diesem dicken Lexikonband auffällt, ist die Lesefreundlichkeit; nur wenige unerlässliche Abkürzungen hindern den Lesefluss, die Artikel sind klar, aber nicht stur gegliedert: Bei Sachbegriffen steht voran die Darstellung der Bedeutungsebenen, die häufig auch eine etymologische Begründung bringen, aber das Thema auch geschichtlich aufarbeiten; sodann folgt eine Aktualisierung, was deutlich macht, dass es hier nicht um vergangene «Frömmigkeitsformen» geht, sondern um einen Lebensstil, der aus der Taufe wächst und sich in die Christusnachfolge begibt und dabei unendlich vielen Varianten Raum gewährt (man denke nur an die Orden, aber auch die Berufe und Lebensstände der Laien). Es werden oft Textbeispiele geboten, die gewiss nicht erschöpfend sein wollen, sondern das Gesagte vertiefen und oft überraschend erhellen. Am Schluss folgen Quellen und Literatur, wobei auffällt, dass diese vorwiegend aus den letzten zehn Jahren stammt, womit wohl angedeutet ist, dass die Schriften noch erhältlich sind. Das zeigt aber auch, dass die im Lexikon abgehandelten Inhalte höchst aktuell sind. Bei Personen steht eine Kurzbiographie voran, daran wird ihre Bedeutung für die Spiritualität hervorgehoben. Auch hier lockern Textbeispiele die oft knappen Angaben auf.



Anton Rotzetter:
Lexikon christlicher
Spiritualität. (Wissen-
schaftliche Buchgesell-
schaft) Darmstadt 2008,
676 Seiten, zweispaltig,
gebunden.

717
SPIRITUALITÄT

719
RELIGIONS-
FREIHEIT (II)

724
RELIGION UND
INTEGRATION

726
SPITAL-
SEELSORGE (II)

727
KIPA-WOCHE

733
AMTLICHER
TEIL

Einwände?

Die Einwände, die der Leser diesem – wie jedem – Lexikon machen kann, fängt der Verfasser schon in der «Einführung» (S. 7–8) auf. Wer Stichwörter vermisst oder ihre Kürze bedauert, darf eben nicht an das ca. 20 Bände (mit je 800 Seiten) umfassende Jahrhundertwerk von M. Viller denken (*Dictionnaire de Spiritualité: Ascétique et Mystique, Doctrine et Histoire*), das 1937 zu erscheinen begann und erst vor wenigen Jahren abgeschlossen wurde. Sodann war dem Autor vom Verlag für dieses von ihm gewünschte Werk der Umfang vorgegeben. «Das verlangte nicht nur Raffung, sondern auch Selektion. Dass diese nicht nur subjektiv ist, sondern zu einem guten Stück auch beliebig, dürfte sich von selbst verstehen» (S. 7). Dazu gesellen sich Versehen, die sich bei so einem gigantischen Werk eines Alleingängers auch «von selbst» einstellen. So vermisst man häufig Stichwörter, auf die mehrfach verwiesen wird (etwa «Bussfeier») – sie sind vielleicht einer letzten Straffung zum Opfer gefallen. Aber nicht nur der Text, auch die Quellen und Literatur sind subjektiv bzw. beliebig ausgewählt. Nur ein Beispiel: Wenn der Leser unter dem gut behandelten Stichwort «Gottverlassenheit» (S. 216) auf die Theodramatik III von Hans Urs von Balthasar verwiesen wird, ist er überfordert; nützlicher (und kürzer) wäre z.B. Balthasars «Theologie der drei Tage» gewesen. Dankbar aber vermerkt man die Erwähnung der grundlegenden evangelischen Habilitationsschrift von Stefan Tobler «Jesu Gottverlassenheit als Heilsereignis in der Spiritualität von Chiara Lubich» (2002).

Nicht überzeugt hat mich die Begründung dafür, dass «auswahlweise verschiedene genuine Begriffe ausserchristlicher und esoterischer Spiritualität vermittelt» werden (S. 7). Bei der Platznot kann man diese in einem Lexikon der «christlichen Spiritualität» doch wohl auslassen oder höchstens erwähnen, wenn deutliche Parallelen und persönliche Beziehungen bestehen – und diese Erwähnungen nimmt man dankbar zur Kenntnis. Daneben gibt es Bereiche, die sehr wohl zur christlichen Spiritualität gehören, vor allem die ostkirchliche, die wenig abgedeckt sind, auch die französische, italienische usw. Umso mehr begrüsst man die vorhandenen Stichwörter, etwa «Kenosis» (natürlich nicht nur ostkirchlich!) (S. 317f.), wo man bei der Literatur etwa Gianni Vattimo findet, oder «Jesusgebet» (das auch zu uns gedrungen ist) (S. 285), weiterhin «Stylit» (die berühmten Säulensteher) (S. 578), Vladimir Solovjev (S. 560f.) usw.

Persönliche Note

Ein Lexikon wird meist von mehreren Autoren beantwortet. Hier hat sich ein einzelner daran gewagt und die unvermeidlichen Lücken und Akzentset-

zungen in Kauf genommen. Dafür ist ein gut lesbares Buch entstanden, dessen Lektüre zwar Aufmerksamkeit verlangt, aber auch viel Bereicherung schenkt. Es wird auch Widerspruch herausfordern. Bei vielen Stichwörtern verhehlt der Autor seine innersten Überzeugungen nicht, etwa unter «Heiligsprechung». Nachdem ganz sachlich der Begriff semantisch und historisch vorgestellt ist, sagt er: «Johannes Paul II. hat von seiner Kompetenz der Heiligsprechung exzessiv Gebrauch gemacht. Wie kein Papst zuvor hat er Hunderte von Frauen und Männern selig- bzw. heiliggesprochen. Dies bedeutet allerdings eine inflationäre Qualitätsminderung» (S. 232). Oder unter «Messe»: «Inzwischen ist die Diskussion über die wieder eingeführte Tridentinische Messe entbrannt. Dazu ist zu sagen: es handelt sich bei dieser Frage um die Identität der katholischen Kirche selbst» (S. 406f.) Ja, es kann nicht genug unterstrichen werden: Es gibt sonst keine christliche Kirche, die parallel zwei verschiedene Abläufe des Kirchenjahres kennt, zwei verschiedene Messformulare, die dem Belieben der Zelebranten freigestellt sind, und zwei verschiedene Grundoptionen in theologischen Grundfragen. Auch diese Stellungnahmen machen das Lexikon höchst originell. Überdies darf man nicht verschweigen, welche Stichwörter Anton Rotzetter sozusagen aus dem Vergessen gerettet hat, etwa Maurice Zundel, den im deutschen Sprachbereich völlig unbekanntem Westschweizer Priester (wobei er den ersten grösseren Aufsatz über ihn von Alois Odermatt in der FS Henrici [1998] zitiert) (S. 667). Von Ramon Llull (S. 372) wird behauptet, er habe spanisch geschrieben; das stimmt nicht: er hat katalanisch geschrieben, was bis heute politisch brisant ist! Aber genug dieser pedantischen Hinweise: Das Buch ist lehrreich, informativ, spannend zu lesen, weiterführend, aber leider etwas teuer – doch auf einige Zeit hinaus grundlegend.

Iso Baumer

Familienplaner 2010

Die Termine der ganzen Familie im Blick behalten und gleichzeitig Not leidende Kinder und Mütter unterstützen, das ist mit dem neuen Familienplaner 2010 der Kinderhilfe Bethlehem möglich. Mit jedem verkauften Exemplar werden 10 Franken an die Kinderhilfe Bethlehem gespendet. Jedes Familienmitglied (man geht von einer Vierer-Familie aus) kann seine Termine Monat für Monat in eine eigene Spalte eintragen. Kinderbuch-Illustrator Rolf Imbach und Pfarrer Samuel Stucki haben ausserdem pro Monat eine biblische Geschichte vorbereitet, worüber die Familie ins Gespräch kommen kann.

Der Familienplaner 2010 kostet 19.90 Franken plus Versandkosten (6 Franken im Einzelversand). Der Planer hat ein längliches Format (23 x 48 Zentimeter). Bestellungen per Telefon 041 429 00 00, per E-Mail info@khhb-mail.ch oder im Internet unter www.kinderhilfe-bethlehem.ch.

Dr. Iso Baumer, geboren 1929 in St. Gallen, studierte Sprach- und Literaturwissenschaft und war als Gymnasiallehrer in Bern und Lehrbeauftragter für Ostkirchenkunde an der Universität Freiburg (Schweiz) tätig. Er befasste sich früh mit Theologie und verfasste viele Publikationen zur westlichen und östlichen Kirchengeschichte (religiöse Volkskunde, Ostkirchenkunde).

KANONISTISCHE UND EUROPÄISCHE ASPEKTE VON RELIGIONSFREIHEIT (II)

Herausforderungen an das Staat-Kirche-Verhältnis

3. Neuere Fragestellungen zur Religionsfreiheit mit Blick auf die Schweiz

Mit Blick auf die Schweiz ergeben sich vor allem Fragen zur korporativen Religionsfreiheit.

3.1. Selbstbestimmungsrecht und öffentlich-rechtlicher Status von Religionsgemeinschaften

In der Bundesrepublik Deutschland ist die grundrechtlich garantierte Glaubens- und Religionsfreiheit ein Grundprinzip des Staatskirchenrechts. Dabei beinhaltet Art. 4 GG auch ein Gebot staatlicher Neutralität gegenüber Religionen und Weltanschauungen. Es bietet die Gewähr, dass sich der Staat «mit keiner bestimmten Religion oder Weltanschauung identifiziert, keine besonders privilegiert und sich aus inhaltlichen Auseinandersetzungen heraushält. Er zeigt sich vielmehr gegenüber allen Religionen grundsätzlich gleichmässig offen und kooperationsbereit».⁴⁷ Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WeimRV verbürgt das Selbstbestimmungsrecht sämtlicher Kirchen und Religionsgemeinschaften.⁴⁸ Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WeimRV kennt die Zuerkennung eines öffentlich-rechtlichen Status an Kirchen und Religionsgemeinschaften. Ähnlich spricht auch in Österreich Art. 15 StGG den anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht zu, ihre Angelegenheiten

selbständig zu ordnen und zu verwalten. Hierzu werden «Glaubens- und Sittenlehre, Verfassung, Organisation und religiöse Satzung, Mitgliedschaft, Sakramente und Ritual, Lehrbeauftragung, Ämter- und Dienstrecht, Vermögensverwaltung und Sammlungen, Kirchenbeitrag und Abgaben» gezählt.⁴⁹

Das im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verankerte Selbstbestimmungsrecht, das für alle Religionsgemeinschaften unabhängig von ihrem Rechtsstatus gilt, «räumt den Religionsgemeinschaften nicht nur ein Selbstverwaltungsrecht, sondern ihre völlige Freiheit von staatlicher Aufsicht oder Bevormundung ein».⁵⁰ Inhaltlich umfasst diese Garantie neben der freien Betätigung im innerkirchlichen Bereich auch alle zur Einwirkung auf den Bereich der Öffentlichkeit erforderlichen Massnahmen, ihre organisatorischen Belange, ihre Rechtssetzung sowie die Besetzung ihrer Ämter. Zum Selbstbestimmungsrecht rechnet somit «alles, was durch den kirchlichen Auftrag umschrieben und für den Vollzug dieses Dienstes nach dem Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft unentbehrlich ist».⁵¹

Zu Recht bemerkt Christoph Grabenwarter, dass «auch die autonome und gegenüber der staatlichen Rechtsordnung abweichende Gestaltung von Arbeitsverhältnissen zu Angehörigen der Kirchen (...) einen Bestandteil des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (bildet), welcher von Art. 9 EMRK mitge-

RELIGIONS-
FREIHEIT

⁴⁷ Gesa Dirksen: Das deutsche Staatskirchenrecht – Freiheitsordnung oder Fehlentwicklung? (= Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 7). Frankfurt am Main u. a. 2003, 22.

⁴⁸ Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WeimRV lautet: «Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.»

⁴⁹ Vgl. Herbert Kalb/Richard Potz/Brigitte Schinkele: Religionsrecht. Wien 2003, 65–71, hier 68.

⁵⁰ Bernhard Spielbauer: Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Wesen und aktuelle Legitimation (= Schriftenreihe Verfassungsrecht in Forschung und Praxis, Bd. 23). Hamburg 2005, 28; s. auch Martin Morlok: Die korporative Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 3 WRV einschliesslich ihrer Schranken, in: Heinig/Walter (wie Anm. 27), 185–210; Peter M. Huber: Die korporative Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht nach Art. 137 Abs. 3 WRV einschliesslich ihrer Schranken, ebd., 155–184.

⁵¹ Vgl. v. Campenhausen/de Wall (wie Anm. 31), 104–106, hier 104.

⁵² Grabenwarter (wie Anm. 26), 155.

⁵³ Vgl. Wilhelm Rees: Bischofsprofil. Kanonische Eignung und Ernennung, in: Ilona Riedel-Spangenberg (Hrsg.): Rechtskultur in

der Diözese. Grundlagen und Perspektiven (= QD 219). Freiburg-Basel-Wien 2006, 120–162; s. auch ders.: Patronatsrechte im Widerspruch zum Selbstbestimmungsrecht der Kirche und zur Religionsfreiheit? Entwicklung und Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht, in: ders. (Hrsg.): Recht in Kirche und Staat. Joseph Listl zum 75. Geburtstag (= KStT, Bd. 48). Berlin 2004, 283–311.

⁵⁴ Felix Hammer: Grundlinien des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat in Deutschland, in: Irimie Marga/Gerald G. Sander/Dan Sandu (Hrsg.): Religion zwischen Kirche, Staat und Gesellschaft – Religion between Church, State and Society (= Schriften zu Mittel- und Osteuropa in der Europäischen Integration, Bd. 5). Hamburg 2007, 31–52, hier 43 f., m. w. N.

⁵⁵ Ebd., 44; vgl. auch Hartmut Maurer: Die Schranken der Religionsfreiheit, in: ZevKR 49 (2004), 311–332.

⁵⁶ Listl/Hollerbach (wie Anm. 42), 1279 f., hier 1279.

⁵⁷ Dazu Dirksen (wie Anm. 47), 133 f., m. w. N.; zur Schweiz vgl. René Pahud de Mortanges: Zur Anerkennung und Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht/Annuaire suisse de droit ecclésiastique, Beiheft/Cahier 4 (2003), 49–67; für Österreich Richard Potz: Zur öffentlich-rechtlichen Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Ders./Reinhard Kohlhofer: Die «Anerkennung» von Religionsgemeinschaften (= Colloquium, Bd. 6). Wien 2002, 25–37; Georg Lienbacher: Die rechtliche Anerkennung von

Prof. Dr. Wilhelm Rees ist seit 1996 ordentlicher Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck. Er ist Mitherausgeber der Kanonistischen Studien und Texte (Verlag Duncker & Humblot, Berlin).

RELIGIONS-
FREIHEIT

schützt oder wenigstens nicht ausgeschlossen ist».⁵² Problematisch erweist sich eine Mitwirkung des Staates bei der Besetzung von Bischofsstühlen.⁵³

Wenngleich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland die Glaubens- und Gewissensfreiheit – im Unterschied zu den Verfassungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union – ohne ausdrückliche Schrankenregelung garantiert, bedeutet diese Regelung nicht, wie Felix Hammer betont, dass die Glaubens- und Religionsfreiheit «grenzenlos, ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter in Anspruch genommen werden könnten. Vielmehr finden auch schrankenlos gewährleistete Grundrechte ihre Grenzen in den Grundrechten anderer und sonstigen in der Verfassung begründeten Rechten oder Rechtspositionen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt jedoch, dass der konkurrierende Belang von der Verfassung selbst geschützt sein muss».⁵⁴ Wie Hammer näher ausführt, vermag die vom Grundgesetz sehr weitgehend garantierte Glaubens- und Religionsfreiheit «den Rechten der Kirchen und Religionsgemeinschaften dadurch Grenzen zu setzen, dass sie stets die durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG garantierten Rechte Anderer beachten müssen, die ihnen nicht angehören oder sich von ihnen distanzieren wollen (...). Die Glaubensfreiheit gewährt etwa das Recht, nicht zu öffentlichen Abgaben herangezogen zu werden, die nur von Kirchenmitgliedern erhoben werden dürfen, begrenzt also das den Kirchen in Art. 137 Abs. 6 WRV/140 GG garantierte Recht zur Kirchensteuererhebung».⁵⁵

Die Zuerkennung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WeimRV) halten Joseph Listl und Alexander Hollerbach für «eine bedeutsame verfassungsrechtliche Grundentscheidung, die die verfassungsrechtliche effektive Gewähr voller Religionsfrei-

heit, die grundsätzliche institutionelle Trennung von Staat und Kirche und die Garantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts wesentlich ergänzt».⁵⁶ Einen öffentlich-rechtlichen Status besitzen die Kirchen auch in den so genannten Staatskirchensystemen Dänemarks, Griechenlands, Grossbritanniens und Norwegens. In anderen Ländern, in denen trotz Trennung eine weitreichende Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften besteht, wie u. a. in Finnland, Frankreich im Gebiet von Elsass-Lothringen, Italien, Luxemburg, Österreich und im überwiegenden Teil der Schweiz, wird – wie in Deutschland – eine öffentlich-rechtliche Organisationsform ohne Eingliederung der Religionsgemeinschaften in die Staatsverwaltung ermöglicht.⁵⁷ Verstärkt bemühen sich in den letzten Jahren Scientology, Vertreter des Islam oder auch die Zeugen Jehovas um eine entsprechende Anerkennung.⁵⁸

Grundsätzlich darf der Staat die Gründung bzw. Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften weder willkürlich einschränken noch verhindern. Zulässig ist hingegen, wie Christoph Grabenwarter zu Recht bemerkt, «ein System vorheriger Genehmigung von Religionsgemeinschaften, solange die Intervention des Staates im Genehmigungsverfahren den Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 EMRK entspricht». Der Staat dürfe daher «keine Bewertung hinsichtlich der Legitimität der Glaubensüberzeugungen und der Modalitäten vornehmen, in denen sie zum Ausdruck kommen».⁵⁹

Zulässig ist es, wenn ein Staat besondere Bedingungen an den Status bzw. dessen Erwerb knüpft, wie z. B. die Dauer oder die Verfassungstreue, und zwischen Körperschaftsstatus und anderen Statusformen unterscheidet,⁶⁰ wie dies z. B. in Österreich im Nebeneinander von gesetzlich anerkannten Kirchen und

Religionsgemeinschaften in Österreich, in: Christoph Grabenwarter / Norbert Lüdecke (Hrsg.): Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht (= FzW, Bd. 33). Würzburg 2002, 154–176.

⁵²Vgl. Huber (wie Anm. 50), 181–183. Am 8. Mai 2009 erfolgte in Österreich die Anerkennung der Zeugen Jehovas als 14. Religionsgemeinschaft. Zu den in Österreich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften s. <http://www.uibk.ac.at/praktheo/ru-recht/gesetze/staat/bmukkrsl12009.html> (20.07.2009).

⁵³Vgl. Grabenwarter (wie Anm. 26), 149 f., hier 149, unter Hinweis auf Urteile des EGMR.

⁵⁴Wie hier auch Grabenwarter (wie Anm. 26), 151.

⁵⁵Vgl. Dieter Kraus: Völker- und europarechtliche Vorgaben an die Ausgestaltung nationalen Religionsverfassungsrechts, in: Wolfgang Lienemann/Hans-Richard Reuter (Hrsg.): Das Recht der Religionsgemeinschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa unter Mitarbeit von Iris Döring. Baden-Baden 2005, 33–50, hier 45 f.

⁵⁶Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1997, Az.: 7 C 11.96; BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2000, Az.: 2BvR 1500/97; dazu Richard Puza: Die Unterschiedlichkeit der Religionen und des engagierten Humanismus und das Verhältnis von Religion und Recht, in: Ders./Stefan Ihli (Hrsg.): Kirchen und Religionsgemeinschaften als «Motoren Europas». Bausteine zu einem europäischen Religionsrecht (= Tübinger Kirchenrechtliche Studien, Bd. 1). Münster 2007, 31–44, hier 39.

⁵⁷Vgl. Richard Potz: Die öffentlich-rechtliche Stellung von Religionsgemeinschaften im säkularen Staat, in: Friedrich Gleissner/Hanspeter Ruedl/Heinrich Schneider/Ludwig Schwarz: Religion im öffentlichen Raum. Religiöse Freiheit im neuen Europa (= Iustitia et Pax, Bd. 5). Wien-Köln-Weimar 2007, 169–171, hier 169 f.

⁵⁸René Pahud de Mortanges: System und Entwicklungstendenzen des Religionsverfassungsrechts der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, in: ZevKR 52 (2007), 495–523, hier 496; grundlegend Adrian Loretan-Saladin: Kirche und Staat in der Schweiz im Horizont einer globalisierten Gesellschaft, in: Hans Paarhammer/Gerlinde Katzinger (Hrsg.): Kirche und Staat im Horizont einer globalisierten Welt (= Wissenschaft und Religion, Bd. 21). Frankfurt am Main u. a. 2009, 189–211, bes. 200–211; Erwin Tanner: Die Grundpfeiler des schweizerischen Religionsrechts, in: Kirche und Recht (KuR) 2006, 110, 174–188; Joseph Listl: Keine Gewährleistung der Kirchenfreiheit nach der Schweizerischen Bundesverfassung. Das Verhältnis von Staat und Kirche im Kanton Luzern, in: AfKR 160 (1991), 89–101.

⁵⁹Vgl. Dieter Kraus: Das Verhältnis von Staat und Kirche bzw. Religionsgemeinschaften in der Schweiz, in: Kress (wie Anm. 39), 257–273, bes. 257 f., hier 258. Christian Walter: Staatskirchenrecht zwischen Reform und Beharrung. Rechtsvergleichende Bemerkungen zu den gescheiterten Zürcher Kirchenverträgen, in: ZevKR 50 (2005), 207–230, hier 217, bemerkt:

Religionsgemeinschaften und so genannten Bekenntnisgemeinschaften der Fall ist. Auch hält Dieter Kraus die Führung eines Registers, das Auskunft über das Vorhandensein von Kirchen und Religionsgemeinschaften gibt, für unbedenklich und mit Art. 9 EMRK vereinbar, sieht es jedoch als «problematisch (...), wenn mit der Einrichtung und Führung solcher Register weiter gehende Absichten verbunden sind, die letztlich auf die Überwachung der «religious correctness» von Kirchen und Religionsgemeinschaften hinauslaufen».⁶¹ So hat das Bundesverwaltungsgericht in Deutschland in seiner negativen Entscheidung über einen Antrag der Zeugen Jehovas auf Anerkennung des Körperschaftsstatus auch die Loyalität gegenüber Staat und Demokratie gefordert und das Bundesverfassungsgericht in einem Grundsatzurteil drei Bedingungen, nämlich Verfassungstreue, Dauerhaftigkeit und Wahrung der Grundrechte Dritter, für die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgestellt.⁶² Insgesamt bietet die öffentlich-rechtliche Stellung «das säkulare Rahmenrecht für eine adäquate Entfaltung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im freiheitlich-pluralistischen System, sie stellt quasi per definitionem die Gegenposition zu einer säkularisierten Zurückdrängung und Ausgrenzung von Religion im öffentlichen Raum dar».⁶³

3.2. Neuere Fragestellungen in der Schweiz

In der Schweiz ist das geltende Religionsverfassungsrecht bzw. Staatskirchenrecht das «Ergebnis einer historischen Entwicklung»⁶⁴ und daher in den einzelnen Kantonen unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich liegt in der Schweiz gemäss Art. 72 Abs. 1 BV die Zuständigkeit für die «Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat» bei den Kantonen. Im Rah-

men ihrer Zuständigkeit können Bund und Kantone Massnahmen «zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften» treffen (Art. 72 Abs. 2 BV). Aus dieser Regelung wird, wie Dieter Kraus bemerkt, «oftmals geschlossen, dass «Staatskirchenrecht Kantonsache» sei bzw. dass den Kantonen die «Kirchenhoheit zustände».⁶⁵ Insgesamt ist das religionsrechtliche System in der Schweiz mit Ausnahme der Kantone Genf und Neuenburg «dadurch gekennzeichnet, dass den beiden Hauptkonfessionen, also der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche, ein öffentlich-rechtlicher Status gewährt wird».⁶⁶ Näherhin hat jüngst der Fall Röschenz um den von Bischof Kurt Koch suspendierten Priester Franz Sabo Aufsehen erregt. So hat das zuständige Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft in seiner Entscheidung vom 5. September 2007 die Beschwerde der Kirchgemeinde Röschenz gegen den Entscheid des Landeskirchenrats der Römisch-katholischen Landeskirche Basel-Landschaft vom 31. Mai 2006 gutgeheissen und den vom zuständigen Bischof der Diözese Basel mit 30. September 2006 in Kraft gesetzten Entzug der kirchlichen Sendung (missio canonica) für nichtig erklärt. Dadurch hat, wie Walter Gut herausstellt, «das Gericht in gravierender Weise das Grundrecht der Religionsfreiheit und Kirchenfreiheit verletzt».⁶⁷ Das Problem liegt darin, dass der Kanton Basel-Landschaft für die römisch-katholische Kirche eine dualistische Ordnung kennt, d. h. neben der kanonisch verfassten Kirche eine kantonale Landeskirche, deren jeweilige Kirchgemeinde Arbeitgeberin in der Pfarrei ist.⁶⁸

Die Schweiz hat sich mit der Unterzeichnung der EMRK und des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (vgl. Art. 18, 26 und 27)

«Aus der Sicht des deutschen Beobachters fallen an der gegenwärtigen Rechtslage und dem Reformvorschlag zunächst die strengen Vorgaben des staatlichen Rechts für die innere kirchliche Organisation auf.»

⁶⁶ Vgl. Pahud de Mortanges (wie Anm. 64), 507–509, hier 507.

⁶⁷ Vgl. Walter Gut: Fehlender Respekt gegenüber der Kirchen- und Religionsfreiheit. Zum Urteil betr. die röm.-kath. Kirchgemeinde Röschenz vom 5. September 2007, in: SKZ 176 (2008), Nr. 11, III–XV, hier III f.; dazu auch: Luzern: Bischof Kurt Koch tritt erstmals wieder öffentlich auf (01.04.2008): http://www.kath.ch/aktuell_thema.php?thid=255 (20.07.2009); Kurt Koch: Ekklesiologische und staatskirchenrechtliche Fragestellungen im Bistum Basel. Eröffnungsvortrag der öffentlichen Ringvorlesung «Kirche – Staat» am 2. April 2008 an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern (bisher unveröffentlicht); Christoph Winzeler: Ein Kirchenkonflikt in der katholischen Schweiz. Bemerkungen zum «Fall Röschenz», in: ZevKR 53 (2008), 341–351.

⁶⁸ Vgl. Winzeler (wie Anm. 67), 341 f., m. w. N.

⁶⁹ Christoph Winzeler: Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz (= FVRR, Bd. 16). Zürich-Basel-Genf 2005, 27 mit Anm. 77, unter Hinweis auf Peter Karlen: Die korporative religiöse Freiheit in der Schweiz. Von der Kirchenautonomie zum Selbstbestimmungsrecht, in: René Pahud de Mortanges (Hrsg.): Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung/

Le droit des religions dans la nouvelle Constitution fédérale (= FVRR, Bd. 10). Freiburg/Schweiz 2001, 33–49, hier 36.

⁷⁰ Winzeler (wie Anm. 69), 36.

⁷¹ Ebd., 59.

⁷² Ueli Friederich: Selbstbestimmungsrecht von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht / Annuaire suisse de droit ecclésial. Beiheft / Cahier 4 (2003), 69–92, hier 84 mit Anm. 71, m. w. N.; zu erforderlichen Verfassungsergänzungen, ebd., 93–110. So betonen Kalb/Potz/Schinkele (wie Anm. 49), 70: «Das Selbstbestimmungsrecht stellt unter den Bedingungen einer freiheitlichen Gesamtordnung ein notwendiges Korrelat des Grundrechts der Religionsfreiheit dar, das jedoch als solches bereits in dem umfassenden Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit enthalten ist.»

⁷³ Vgl. Walter (wie Anm. 65), 219–221; s. auch oben 3.1.

⁷⁴ Vgl. René Pahud de Mortanges: Aktuelle Rechtsfragen zum Islam in der Schweiz, in: Urs Altermatt/Mariano Delgado/Guido Vergauwen (Hrsg.): Der Islam in Europa. Zwischen Weltpolitik und Alltag (= Religionsforum, Bd. 1). Stuttgart 2006, 265–280, hier 271 f.; grundlegend Cla Reto Famos: Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften im Lichte des Rechtsgleichheitsprinzips (= FVRR, Bd. 6). Freiburg/Schweiz 1999.

⁷⁵ Vgl. Gerhard Robbers: State and Church in the European Union, in: Ders. (ed.): State and Church in the European Union.

RELIGIONS-
FREIHEIT

verpflichtet, das Grundrecht der Religionsfreiheit zu garantieren. Die EMRK schützt neben der individuellen Religionsfreiheit auch die korporative Religionsfreiheit, d. h. näherhin den innerkirchlichen bzw. kircheneigenen Bereich. Zudem garantiert Art. 15 BV – wie die Kantonsverfassungen – die Glaubens- und Gewissensfreiheit, d. h. die individuelle und kollektive Religionsfreiheit, die letztendlich das Vorhandensein von Religionsgemeinschaften voraussetzen. So lässt sich in der gemeinschaftlichen Religionsausübung mit Christoph Winzeler und Peter Karlen «eine Vorstufe zur korporativen Religionsfreiheit» sehen.⁶⁹ Zugleich hält Winzeler es für «sinnvoller, für den Religionsbegriff und den Schutzbereich der Religionsfreiheit grundsätzlich auf das Selbstverständnis der Religionen abzustellen und die Grenzen auf der Schrankenebene zu ziehen».⁷⁰ Letztendlich erscheint der Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates als «unabdingbar, um den innern Frieden in einem Staat zu gewährleisten».⁷¹ Ueli Friederich bemerkt daher zu Recht: «Die wohl überwiegende Lehre anerkennt heute ein Recht der Kirchen auf Selbstbestimmung als Ausfluss der – auch den Kirchen zustehenden – korporativen Religionsfreiheit.»⁷² In diese Richtung geht auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.⁷³ Wenngleich die Religionsfreiheit, wie jedes Grundrecht, einschränkbar ist (vgl. Art. 36 BV), so darf der Kern der Religionsfreiheit nicht angetastet werden. Verstärkt stellt sich derzeit in der Schweiz, wie in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Frage der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von islamischen Glaubensgemeinschaften.⁷⁴

3.3. Islam und Dialog

Die europäische Einigung bringt neue Herausforderungen. So liegt der Anteil der Muslime bei der Bevöl-

kerung der Europäischen Union zwischen 3 und 5%.⁷⁵ Ausgelöst durch die Immigration von Gastarbeitern aus der Türkei ist der Islam in Deutschland mit gegenwärtig zwischen 3,8 bis 4,3 Millionen Anhängerinnen und Anhängern und damit mit rund 5% der Gesamtbevölkerung die zweitgrösste Religion nach dem Christentum.⁷⁶ In der Schweiz bildet er die drittgrösste Religionsgemeinschaft.⁷⁷ Rituelles Schlachten, islamische Bestattungen, die Errichtung von Moscheen, die Frage nach der Zulässigkeit bzw. Vereinbarkeit muslimischer Lehrerinnen mit Kopftuch an öffentlichen Schulen und jene nach einem islamischen Religionsunterricht bestimmen heute die öffentliche Diskussion. Wie Diana Zacharias mit Blick auf das Tragen eines Kopftuchs von muslimischen Lehrerinnen bemerkt, «spricht der EGMR den Mitgliedstaaten und zuletzt den nationalen Gerichten eine erhebliche Entscheidungs- und Bewertungsbefugnis hinsichtlich des Umgangs mit religiösen Erscheinungsformen in der Öffentlichkeit zu (...). Aus der Entscheidung des EGMR lässt sich jedenfalls nicht folgern, dass Kopftuchverbote in Deutschland bzw. in einzelnen deutschen Bundesländern generell gegen Art. 9 Abs. 1 EMRK verstossen würden».⁷⁸

Ingesamt gesehen ist die Rechtsstellung des Islam in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschiedlich, zum Teil hat er, wie z. B. in Belgien und Österreich, offizielle Anerkennung gefunden.⁷⁹ Ein Gelingen der Beziehungen zwischen Christentum und Islam in Österreich und eine Integration der Muslime im Sinne eines europäischen Islam, der frei ist von extremen Positionen, könnte zum Vorbild für die einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und für die Schweiz werden. Unzweifelhaft bleibt, dass sich die Gewährleistung von Religionsfreiheit auch auf den Islam erstreckt.⁸⁰ Die Frage nach Reli-

In conjunction with the European Consortium for State and Church Research. Baden-Baden 2005, 577–589, hier 578.

⁷⁶ Vgl. http://www.focus.de/politik/deutschland/gesellschaft-mehr-muslime-als-gedacht-in-deutschland_aid_410874.html (20.07.2009).

⁷⁷ Vgl. Pahud de Mortanges (wie Anm. 64), 497, unter Hinweis auf Marcel Heiniger: Muslime und Musliminnen in der Schweiz – ein statistischer Überblick, in: René Pahud de Mortanges / Erwin Tanner (Hrsg.): Muslime und schweizerische Rechtsordnung – Les musulmans et l'ordre juridique suisse (= FVRR, Bd. 13). Freiburg/Schweiz 2002, 3–10, hier 6; s. auch Roger Husstein: Schweizer Religionslandschaft in Bewegung, in: SKZ 176 (2008), Nr. 18, 295–298; Adrian Loretan / Konrad W. Sahlfeld: Der Islam stellt die Schweiz vor neue Herausforderungen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in zwei Beschwerden gegen die Schweiz, in: Binder / Lüdicke / Paarhammer (wie Anm. 45), 45–63.

⁷⁸ Diana Zacharias: Das Kopftuch vor internationalen Gerichten. Eine Anmerkung zu den Entscheidungen in Sachen Hudoyberganova gegen Usbekistan und Sahin gegen Türkei, in: Kirche und Recht (KuR) 2006, 110, 189–199, hier 197 und 199; vgl. auch dies.: Der Streit um das Kopftuch, in: Kirche und Recht (KuR) 2002, 115–133 = 110, 171–189. In Frankreich ist aufgrund eines am 2. September 2004 in Kraft getretenen Gesetzes das Tragen grösserer religiöser Zeichen wie Kippa, Kopftuch und Habit an Schulen verboten. Vgl. Werner Heun: Die

Religionsfreiheit in Frankreich, in: ZevKR 49 (2004), 273–284, hier 277 f.

⁷⁹ Vgl. Johann Bair: Das Islamgesetz. An den Schnittstellen zwischen österreichischer Rechtsgeschichte und österreichischem Staatsrecht. Wien-New York 2002, 128–158; ferner auch Kalb / Potz / Schinkele (wie Anm. 49), 623–641; Wilhelm Rees: Islam und Christentum in Österreich und Europa. Kirchenrechtliche und religionsrechtliche Anmerkungen aus römisch-katholischer Perspektive, in: Daniela Kästle / Martina Kraml / Hamideh Mohagheghi (Hrsg.): Heilig – Tabu. Christen und Muslime wagen Begegnung. Mainz 2009 (im Erscheinen).

⁸⁰ Zur Richtlinie über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung vgl. Bair (wie Anm. 79), 127 f.

⁸¹ Vgl. Paul Wuthe: Für Menschenrechte und Religionsfreiheit in Europa. Die Politik des Heiligen Stuhles in der KSZE/OSZE (= Theologie und Frieden, Bd. 22). Stuttgart 2002; s. insgesamt und zum Folgenden auch Wilhelm Rees: Päpstliche Legaten. Berater und Diplomaten, in: Ilona Riedel-Spangenberg (Hrsg.): Leitungsstrukturen der katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Grundlagen und Reformbedarf (= QD 198). Freiburg-Basel-Wien 2002, 145–178, hier 170–174.

⁸² Vgl. Andreas M. Rauch: Der Heilige Stuhl und die Europäische Union. Baden-Baden 1995.

⁸³ Vgl. Christoph Kühn: Die Rechtsbeziehungen des Heiligen Stuhls zum Europarat (= AIC, Bd. 9). Frankfurt am Main u. a. 1999.

gionsfreiheit gewinnt im Zusammenhang des angezielten Beitritts der Türkei zur Europäischen Union an Bedeutung.

Ausdrücklich sehen Art. I–52 Abs. 3 VVE und neuestens Art. 17 des Vertrags von Lissabon einen strukturierten Dialog zwischen Europäischer Union und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften vor. Die Eigenständigkeit von Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Unabhängigkeit vom Staat schliesen eine gegenseitige Zusammenarbeit nicht aus. Unmissverständlich brachte daher bereits das Zweite Vatikanische Konzil für die römisch-katholische Kirche diese Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Staat zum Ausdruck. Die Sorge um die Menschen, die zugleich Bürger des Staates und Glieder der Kirche sind, ist hierfür der Grund (vgl. Art. 76 Abs. 3 VatII GS). So begrüsst Art. 90 Abs. 1 VatII GS auch den Dialog zwischen kirchlichen Vereinigungen und Internationalen Organisationen. Zwar bestanden seit jeher diplomatische Beziehungen des Apostolischen Stuhls zu einzelnen Staaten. Dennoch hat sich insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg das Verhältnis des Heiligen Stuhls zu Internationalen Organisationen und Konferenzen positiv entwickelt. Erinnert sei im Blick auf den Schutz der Menschenrechte an die Tätigkeit des Heiligen Stuhls im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), die mit der Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki am 1. August 1975 abgeschlossen wurde, im Blick auf die Religionsfreiheit ferner auch an jene auf den KSZE-Folgekonferenzen (vgl. Abschlussdokument der Wiener KSZE-Folgekonferenz vom 15. Januar 1989).⁸¹ Bereits im November 1970 trat der Heilige Stuhl mit den Europäischen Gemeinschaften durch die Errichtung einer Ständigen Vertretung in der Rechtsform einer Apostolischen Nuntiatur in diplomatische Beziehungen.⁸² Die vom Heiligen Stuhl bei der Europäischen Union (Brüssel) eingerichtete Nuntiatur und die Rechtsbeziehungen des Heiligen Stuhls zum Europarat (CE) durch einen Sondergesandten mit Aufgaben eines Ständigen Beobachters kommen in den Blick.⁸³ Der Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) und die Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (ComeECE) pflegen Kontakte zur europäischen Union.⁸⁴ Der Vertrag von Lissabon fordert

diesen Dialog,⁸⁵ der alle Kirchen und Religionsgemeinschaften umfassen muss. So weist Hans Michael Heinig in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass «die Umschreibung des Dialogs als offen und transparent (...) kaum eine tragfähige rechtliche Grundlage für die Exklusion von Scientology oder islamistischer Gruppierungen bieten» dürfte.⁸⁶ Dies entspricht wohl auch dem Verbot der Ungleichbehandlung und der Diskriminierung.

Von Zusammenarbeit und Dialog zeugen die zahlreichen bilateralen Abkommen verschiedener Staaten mit dem Heiligen Stuhl.⁸⁷ Die Möglichkeit des Abschlusses eines Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Europäischen Union scheint nach allgemeiner Meinung nicht ausgeschlossen.⁸⁸ Anders verhält es sich im Blick auf Religionsgemeinschaften, die nicht Völkerrechtssubjekt sind. So verweist Heinrich de Wall deutlich darauf, dass eine «eindeutige Kompetenzgrundlage» für den Abschluss von Verträgen mit den evangelischen Kirchen nicht bestehe und der «realistischere Weg zu einem Kooperationsverhältnis» die Kontaktpflege im Vorfeld der europarechtlichen Normgebung sei.⁸⁹ Zu Recht sieht Burkhard Berkmann einen Verstoss gegen das Gleichbehandlungsgebot, «wenn die Europäische Gemeinschaft nur mit der katholischen Kirche Verträge schliesse und die anderen Religionsgemeinschaften überginge».⁹⁰ Die Frage, ob solche Vertragsabschlüsse derzeit notwendig, nützlich und sinnvoll erscheinen, mag angesichts der Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten für religionsrechtliche Fragen offen bleiben.

4. Schluss

Aus römisch-katholischer Perspektive war die Anerkennung und Akzeptanz von Religionsfreiheit ein langer und schwieriger Prozess. Heute sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union individuelle, kollektive und korporative Religionsfreiheit anerkannt und gewährleistet. Religionsfreiheit bildet einen der grundlegenden Pfeiler des europäischen Religionsrechts. Dabei ist die Garantie des korporativen Grundrechts für die Verwirklichung religiöser Lebensformen unabdingbar. Für die Schweiz stellen sich hier neue Herausforderungen.

Wilhelm Rees

⁸⁴ Vgl. Myriam Wijlens: Zusammenarbeit der Bischöfe in Europa. Antwort und Herausforderung, in: Riedel-Spangenberg (wie Anm. 81), 229–255.

⁸⁵ Vgl. neuestens Berkmann (wie Anm. 26); ferner auch Gerhard Robbers: Der Dialog zwischen der Europäischen Union und den Kirchen, in: Rees (wie Anm. 53), 753–759.

⁸⁶ Heinig (wie Anm. 39), 183.

⁸⁷ Für die Militärseelsorge vgl. Wilhelm Rees: «Übt an niemand Gewalt noch Erpressung und seid zufrieden mit eurem Sold» (Lk 3,14). Militärseelsorge in Österreich mit einem Ausblick auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in: Ders. / Sabine Demel / Ludger Müller (Hrsg.): Im Dienst von Kirche

und Wissenschaft. Festschrift für Alfred E. Hierold zur Vollendung des 65. Lebensjahres (= KStT, Bd. 53). Berlin 2007, 831–879.

⁸⁸ Vgl. Robbers (wie Anm. 27), 331; de Wall (wie Anm. 33), 217–219; ferner auch Wilhelm Rees: Konkordate und Kirchenverträge als sachgerechte Form der Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Kirchenrechtliche Anmerkungen im Blick auf die Europäische Union, in: Fritz Reichert-Facilides (Hrsg.): Recht und Europa 3. Ringvorlesung am Zentrum für Europäisches Recht. Wien 1999, 115–138.

⁸⁹ Vgl. de Wall (wie Anm. 33), 218 f.

⁹⁰ Vgl. Berkmann (wie Anm. 26), 453.

RELIGION UND INTEGRATION

BERICHT

Eine spannungsreiche Beziehung aus der Sicht des Rechts

Im Einwanderungsland Schweiz ist Integration längst zu einem Schlagwort geworden. Was aber heisst Integration genau? Wo muss Integration geschehen? Wie sieht das rechtliche Instrumentarium zur Integrationsförderung aus? Und welche religiösen Normen und Praktiken behindern die Integration ihrer Mitglieder in die schweizerische Rechtsordnung? Mit diesen und ähnlichen Fragen beschäftigte sich die Tagung «Religion und Integration: eine spannungsreiche Beziehung aus der Sicht des Rechts», die im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 58 (Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft) am 4. September 2009 in Freiburg stattfand und vom dortigen Institut für Religionsrecht organisiert wurde. Die Moderation hatten Prof. Dr. René Pahud de Moranges und Prof. Dr. Christoph Bochsinger inne.

Integration betrifft alle

Weshalb ist die Integration von eingewanderten Personen fremder Kulturen wichtig? Prof. Dr. Jörg Stolz vom Observatoire des Religions en Suisse der Universität Lausanne gibt drei Gründe an: um die Grundrechte für alle Menschen wirksam zu machen, um der Gefährdung von Mitgliedern durch die eigene Religionsgemeinschaft entgegenzuwirken und um die Gesellschaft und den Staat als Ganzes zu stabilisieren. Dass der Staat ein dynamisches Gebilde ist, das sich durch die Veränderung seiner Bevölkerungsstruktur immer wieder neu verwirklichen und erneuern muss, wird auch im Referat von Prof. Dr. Martina Caroni, Ordinaria für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Luzern, klar. Der Staat ist auf die Zustimmung aller seiner Bürgerinnen und Bürger, auch der neu eingewanderten, angewiesen und muss sich im Interesse der Stabilität um ihre Integration bemühen.

Drei Punkte sind für die staatliche Integration von Migrantinnen und Migranten zentral: die Möglichkeit ihrer politischen Partizipation, die Förderung von Bildung und die Verwirklichung der Grundrechte für jede und jeden. Durch die Grundrechte wird allen Menschen die Möglichkeit zugestanden, das Leben nach eigenem Gutdünken zu führen; der Selbstverwirklichung wird aber auch eine Grenze gezogen, sobald die Rechte Dritter und die öffentliche Ordnung tangiert sind. Das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit spielt dabei für die Integration eine besondere Rolle, da es kein Grundrecht auf die eigene Kultur gibt. So dient die Religionsfreiheit häufig auch als Schutz kultureller und nicht spezifisch religiöser Eigenheiten.

Caroni unterscheidet im Anschluss an Walter Kälin drei Sphären der Integration: die staatliche, die öffentliche und die private Sphäre. Je nach Sphäre unterscheiden sich die Hauptakteure der Integrationsbemühungen sowie die Art dieser Bemühungen. In der öffentlichen Sphäre ist es vor allem die Gesellschaft, die durch Toleranz und Offenheit die Integration der Bevölkerung aus fremden Kulturen erleichtern kann.

In der privaten Sphäre ist der Handlungsspielraum des Staates beschränkt. Deshalb ist es besonders hilfreich, die Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften zu suchen, die für zugewanderte Personen häufig eine wichtige Rolle spielen. Sie sollen als Partner der Integration gewonnen werden.

Religion als Hindernis für die Integration

Religionen und Religionsgemeinschaften können die Integration ihrer Mitglieder in die hiesige Gesellschaft aber auch erschweren.

Mit einem Blick in die Vergangenheit zeigt Frau Dr. Judith Wytenbach, Lehrbeauftragte am Institut für Öffentliches Recht der Universität Bern, dass das schweizerische Familienrecht in vielen Punkten von religiösen Normen geprägt war.

Die Stigmatisierung homosexueller Beziehungen, religiöse Verbote vorehelicher Sexualbeziehungen sowie religiös motivierte Verhütungsverbote zeugen davon. Gesetzesänderungen nach dem Zweiten Weltkrieg führten nach und nach zu einer Liberalisierung und «Laisierung» des schweizerischen Familienrechts.

Heute gehören das Recht auf freie Wahl des Sexualpartners, die Ehefreiheit, die Gleichstellung der Geschlechter in der Ehe sowie Diskriminierungsverbote zu selbstverständlichen Errungenschaften unserer Gesellschaft. Dies kann dann zu Konflikten führen, wenn Menschen aus Kulturen, in denen die Rechtsordnung noch immer stärker von religiösen Vorschriften geprägt ist, einwandern und die verschiedenen Rechts- und Moralvorstellungen aufeinanderprallen.

Der Staat ist in einem solchen Fall gefordert, die Balance zu finden zwischen der Achtung der persönlichen Autonomie und dem Schutz von Rechten Dritter. Die Religionsgemeinschaften sind nicht verpflichtet, ihre Wertvorstellungen den staatlichen Freiheiten anzupassen; sobald aber höchstpersönliche Grundrechte wie die körperliche Integrität oder das Kindeswohl verletzt werden, muss der Staat eingreifen und seiner Schutzfunktion nachkommen.

Die öffentliche Schule als Ort der Integration

PD Dr. Christoph Winzeler, Lehrbeauftragter für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Freiburg, behandelte die Frage, welchen Beitrag die öffentlichen Schulen zur Integration leisten können. Eine Reihe von Bundesgerichtsentscheiden zum Kruzifix im Schulzimmer, zur Kopftuch tragenden Lehrerin sowie zur Schwimmunterrichtsdispens muslimischer Schülerinnen und Schüler verdeutlicht die Brisanz der Frage: Im Fall der Gemeinde Cadro (TI) sowie im Fall der Genfer Grundschullehrerin, die nach ihrer Konvertierung zum Islam ein Kopftuch zum Unterricht trug, hatte das oberste schweizerische Gericht zu entscheiden, ob die Präsenz religiöser Symbole in einer öffentlichen Einrichtung des Staates mit dem Grundsatz der religiösen Neutralität vereinbart werden kann. In den beiden Schwimmunterrichtsfällen musste entschieden werden, ob muslimische Kinder vom koedukativen Schwimmunterricht befreit werden können, da es der Islam verbiete, sich dem anderen Geschlecht im Badeanzug zu zeigen.

Das Bundesgericht urteilte, dass weder das Kruzifix noch das Kopftuch der Lehrerin mit der religiösen Neutralität des Staates vereinbar sei (wobei dies nicht für das Kopftuch der Schülerinnen gilt). Ebenfalls entschied es im letzten Jahr, dass muslimische Kinder am koedukativen Schwimmunterricht teilnehmen müssen und nicht dispensiert werden können, während es im ersten entsprechenden Fall vor fünfzehn Jahren noch gegenteilig urteilte. Die Religionsfreiheit der betroffenen Personen wurde somit zu Gunsten der religiösen Neutralität des Staates resp. dem Schulobligatorium eingeschränkt.

Besonders der Fall der Genfer Grundschullehrerin erzeugte in der Lehre grossen Widerspruch. Es wurde argumentiert, dass gerade durch die Begegnung mit dem Fremden – hier dem Kopftuch – die Schülerinnen und Schüler eine Haltung der Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Kulturen und Religionen einüben könnten. Was die kritische Untersuchung dieser Urteile zeigt, ist sicherlich, dass die Güterabwägung zwischen dem Schulobligatorium und der Religionsfreiheit nicht allgemeingültig entschieden werden kann, sondern für jeden Fall einzeln geschehen muss.

Religiöse Symbole in der Öffentlichkeit, Einbürgerungsentscheide und arbeitsrechtliche Fragestellungen

Weitere Referate behandelten die Gefahr der Diskriminierung von Mitgliedern religiöser Minderheiten bei Einbürgerungsentscheidungen (lic. utr. iur. Christian R. Tappenbeck) und in der Arbeitswelt (Prof. Dr. Erwin Murer), weiter gleichstellungsrechtliche und familienrechtliche Fragestellungen (Prof. Dr. Andrea Büchler) sowie die Präsenz religiöser Symbole in der Öffentlichkeit (Prof. Dr. Andreas Kley). In diesem

letzten Beitrag kam der Referent auch auf das in einer Volksinitiative vorgeschlagene Verbot des Baus von Minaretten zu sprechen. Er verglich die Ablehnung von Minaretten mit der Rechtsfigur der ideellen Immission. Diese kommt gemäss Gesetz dadurch zustande, dass die Tätigkeit des einen Nachbarn beim anderen Nachbarn Ekel, Angst oder Abscheu auslöst, ohne dass damit eine physische Immission wie Lärm oder Gestank einhergeht. Als ideelle Immission gilt unter anderem der Betrieb eines Schlachthauses oder eines Sterbezimmers inmitten einer Wohngegend. Unter die ideelle Immission fallen somit Örtlichkeiten, die in unserer Gesellschaft als moralisch verwerflich geltende Tätigkeiten und Werte beherbergen. Dieser Mechanismus scheint auch bei der Minarettverbotsinitiative wirksam zu sein: Das Minarett wird von Befürwortern dieser Initiative abgelehnt, wobei das, worauf dieses Symbol verweist, nämlich die Religion und Kultur des Islam, das eigentliche Objekt der Ablehnung ist. Die islamische Gemeinschaft und ihre Werte werden als ideelle Immission wahrgenommen und abgelehnt.

Für Kley ist klar, dass eine solche Initiative kaum mit den Grundrechtsgarantien der schweizerischen Bundesverfassung und dem internationalen Menschenrechtsschutz zu vereinbaren ist. Er plädiert klar für mehr Toleranz und Offenheit auf Seiten der Befürworterinnen und Befürworter dieser Initiative. Beispiele aus der Vergangenheit zeigen, dass häufig das Andersartige auf Misstrauen und Verurteilung stiess. So wurden in Genf während des Kulturkampfes katholische Symbole wie die Mönchskutte verboten. Erst später wurden Katholiken als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger und nicht als Gefahr für den Staat angesehen.

Was heisst Integration genau?

Die zentralste Frage, wie nämlich Integration genau zu umschreiben ist, soll an den Schluss gestellt werden. Im Gesetz gibt es keine Definition dieses Begriffs. Aber es wird festgehalten, was Integration erreichen soll: die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern fremder Kulturen in unsere Gesellschaft unter der Achtung ihrer Identitäten sowie das Aufbauen gegenseitiger Toleranz und die Wahrung der grundlegenden, rechtsstaatlichen Werte. Klar ist, dass Integration nicht mit Assimilation verwechselt werden darf.

Die umfangreiche Freiburger Tagung mit ihren hervorragenden Referentinnen und Referenten strich die Herausforderung dieser staatlichen Balance zwischen Zulassung des Rechts auf Anderssein und dem Schutz der schweizerischen Grundrechtsordnung heraus. Weiter liess sie erkennen, dass Religionsgemeinschaften mögliche Partner oder aber Verhinderer der Integration sein können und appellierte an gesellschaftliche Offenheit und Toleranz gegenüber dem religiös und kulturell Ungewohnten.

Nina Huwiler

BERICHT

ÖKUMENISCHE SPITALSELSORGE (II)

BERICHT

Das Modell des Berner Universitätsspitals

Der erste Teil des Berichts über die ökumenische Seelsorge am Inselspital konzentrierte sich auf das Besuchskonzept. Der zweite Teil informiert über die Umsetzung der ökumenischen Spitalseelsorge in den Bereichen Pikettdienst, Rituale am Krankenbett sowie Eucharistiefeier und Sonntagsgottesdienst und erläutert die Positionierung der Konfession als Fachkompetenz.

5. Pickettdienst: ökumenische Basisdienstleistung

Instrument, um den unternehmenspolitischen Grundsatz zu erfüllen, dass jede Patientin und jeder Patient die erforderliche Dienstleistung «zur richtigen Zeit erhalten soll»,⁶ ist auch für die Seelsorge der Pickettdienst. Bis dieser die vollumfängliche ökumenische Form erreicht hatte, dauerte es allerdings einige Jahre. Grund dafür war die Rücksicht auf jene Stimmen, welche befürchteten, dass die katholischen Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen zu kurz kämen, wenn katholischerseits an den Wochenenden und Feiertagen niemand erreichbar wäre.

5.1. Die Eckwerte des Pickettdienstes

Eine Pickettdienstleistung dauert 24 Stunden, jeweils von 7 bis 7 Uhr. Während der Arbeitstage wird er von 8.30 bis 17.00 Uhr als Präsenzdienst geleistet, in der übrigen Zeit und an Wochenenden und Feiertagen als Bereitschaftsdienst. Die Zuteilung der Dienste mit der Verteilung auf die Arbeitstage, Wochenende und Feiertage wird unabhängig von der Konfession allein aufgrund der Stellenprozentage vorgenommen. Zu den entscheidenden Spielregeln gehört die Pflicht, vor Ort zu gehen. Nur so kann man sich ein zutreffendes Bild von der Situation machen, insbesondere auch was die religiös-spirituellen Aspekte betrifft.

Ein ökumenischer Pickettdienst hat – wie auch das ökumenische Besuchskonzept – zur Folge, dass reformierte Patientinnen und Patienten mit katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern konfrontiert werden und umgekehrt. Diese Tatsache kann Irritationen auslösen. Über deren Häufigkeit und Intensität können keine stichhaltigen Aussagen gemacht werden. Die Erfahrung der Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie die Reaktionen der Patientinnen und Patienten zeigen allerdings, dass die Irritationen fast immer und meistens auch sehr rasch vorübergehen. Dabei helfen nötigenfalls eine kurze Erklärung über die Organisation des Pickett- und Besuchsdienstes und die Information über die Möglichkeit, eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger der gleichen Konfession

zu vermitteln. Wer auch immer die Seelsorge leistet, entscheidend ist die Qualität der Begegnung und der Begleitung.

Unterstützt wird der ökumenische Pickettdienst durch den priesterlichen Pickettdienst. Dieser wird vom Priester im Seelsorgeteam, welcher zu zehn Stellenprozenten angestellt ist, geleistet, zusammen mit den beiden Priestern der Pfarrei Dreifaltigkeit und den Priestern der anderssprachigen Missionen. Die Anfragen erfolgen ausschliesslich durch die Inseelsorgerinnen und -seelsorger und nach Abklärung mit den Betroffenen. Dank des priesterlichen Pickettdienstes ist es möglich, in den allermeisten Fällen und sogar in dringenden Situationen den Wunsch nach einer sakramentalen Krankensalbung zu erfüllen.

5.2. Das spezielle Profil: Basisdienstleistung

Zum speziellen Profil des seelsorglichen Pickettdienstes im Inselspital gehört, dass er als Basisdienstleistung verstanden wird. Zu dieser Positionierung führte die Erfahrung, dass die Einsätze ausserhalb der Arbeitszeit in der Regel sehr anspruchsvoll sind: Betreuung und Begleitung nach Herzinfarkt, Skiunfall mit schwerer Schädel-Hirn-Verletzung, Tod eines Kindes nach Spielunfall, unerwartetem Tod nach Geburt, Suizid, Unterstützung bei Organspendentscheidung nach plötzlichem Tod und unter Zeitdruck oder bei Therapieabbruch. Häufig sind es Situationen, welche die Seelsorgerin oder den Seelsorger bis an die Grenzen – hin und wieder auch darüber hinaus – fordern: Unbekannten Menschen in Situationen, in denen das gewohnte Leben unerwartet zusammenbricht, «aus dem Stand heraus» gerecht zu werden, ist ein hoher Anspruch an Wachheit, Konzentrationsfähigkeit und Fachkompetenz. Die Positionierung des Pickettdienstes als Basisdienst statt als Zusatzdienst, den man nach einem vollen Arbeitstag noch anhängen muss, hat die Funktion, bestmögliche Bedingungen zu schaffen, um diesen Anspruch zu erfüllen. Dies hat arbeitsorganisatorische Konsequenzen: Wer Pickett hat, muss seinen Arbeitstag so zu organisieren versuchen, dass er auch noch nachts um 23 Uhr oder morgens früh um 3 Uhr eine qualitativ hoch stehende Dienstleistung erbringen kann.

Die Ansprüche, um dieser Art Pickettdienst gerecht zu werden, führten zu einem zusätzlichen Qualifikationsbedarf im Bereich Notfallseelsorge, insbesondere in psycho-sozialer erster Hilfe PEH. Mit der entsprechenden Weiterbildung wurde die Notfallseelsorge des Kantons Bern betreut.

Dr. theol. Plasch Spescha
war von 1999 bis 2008
Co-Leiter Seelsorge am Inselspital
Universitätsspital Bern,
2000–2007 zudem Vorsitzender
der neu geschaffenen
Ethikkommission Inselspital
und verantwortlich für deren
Aufbau.

⁶Siehe Teil I: Einleitung
(siehe letzte SKZ-Ausgabe).

"Die Zeit ist da für eine Weltbürgerschaft"

Mit dem nigerianischen Theologen Obiora Ike sprach Burkhard Jürgens

Rom. – Auf persönliche Einladung des Papstes nimmt der nigerianische Geistliche und Sozialwissenschaftler Obiora Ike an der in Rom tagenden Afrikasynode teil. Der 54-Jährige war mehrere Jahre Generalvikar von Neugu und ist jetzt Direktor des Instituts für Entwicklung, Gerechtigkeit und Frieden in seinem Bistum.

Im Gespräch mit Kipa-Woche äussert er sich über den Aufschwung der Kirche in Afrika und eine neue internationale Verantwortung.

Monsignore Ike, Ihr Bistum hat das grösste Priesterseminar weltweit, die Kirche wächst auf Ihrem Kontinent wie fast nirgends sonst auf der Welt. Ist Afrika ein Erfolgsmodell?

Obiora Ike: Alle Kirchen, die auf Jesus Christus schauen, haben diesen Erfolg. Die afrikanische Kirche bringt uns viel Freude, was die quantitativen Fortschritte angeht. Seit der ersten Afrikasynode 1994 ist die Zahl der Diözesen von 500 auf über 630 gestiegen. Damals gab es vielleicht 13.000 Priester, heute sind es 22.000. Ähnlich ist es mit den Zahlen der Christen überhaupt. Afrika ist ein Kontinent der Hoffnung.

Manche wenden ein, man müsse statt der Zahlen mehr auf geistliche Inhalte schauen.

Ike: Gerade das ist auch das Thema der Synode: Versöhnung, Gerechtigkeit und Friede. Diese Begriffe biblischen Ursprungs stehen für das Leben Jesu Christi selbst. An ihm müssen wir unsere Erfolge und Aktivitäten messen. Es gibt in Afrika eine tiefe Spiritualität, die in der Natur des Menschen grundgelegt ist; einen Gottesglauben, eine natürliche Beziehung zur Schöpfung. Es ist ein Kontinent, den Gott gesegnet hat. Nur die Geschwister im In- und Ausland haben Afrika zur Armut gebracht. Jetzt ist die Zeit, das zu ändern. Sonst bekommen alle diese Armut zu spüren.

Setzt die Synode solche politischen Akzente?

Ike: Die Bischöfe greifen in ihren Beiträgen durchaus diese Punkte auf. Was sind die Ursachen der Armut? Wo liegen Gründe für schlechte Regierung? Sie gehen sehr analytisch vor, und sehr fundiert. Die politische Lage in vielen afrikanischen Ländern ist nicht gut. Demokratie bleibt ein Ziel – aber eine Demokratie mit Werten, wo Menschenrechte nicht nur Freiheiten bedeuten, sondern Verantwortung füreinander einschliessen.



Der nigerianische Theologe und Sozialwissenschaftler Obiora Ike nimmt an der in Rom tagenden Afrikasynode teil

Wirtschaft ist ein weiteres Synodenthema: Es gab starke Forderungen gegen multinationale Konzerne, die gegen afrikanische Interessen handeln. Auch Drogenhandel und neue Formen der Sklaverei wurden verurteilt. Unabhängig davon – afrikanische Menschen und Regierungen geniessen im Ausland nicht den Respekt, den sie als Bürger dieser Erde haben sollten. Dabei ist die Zeit da für eine Weltbürgerschaft.

Als Menschenrechtler müssten Sie auch etwas zur Migration sagen können.

Ike: In der Synode habe ich eine Veränderung darüber gespürt, dass Kriegsflüchtlinge abgewehrt oder berechnete Einreiseträger verweigert werden, besonders in der Europäischen Union. So-

Editorial

Klare Ansage. – Setzen sich im Konfliktfall die Streithähne gemeinsam an den Tisch, so darf man in der Regel eine gewisse Kompromissbereitschaft voraussetzen. Zumeist halten sich die Beteiligten im Vorfeld bedeckt, um möglichen Ergebnissen nicht vorzugreifen und den Gesprächserfolg nicht unnötig zu gefährden.

Anders die Situation vor den Gesprächen zwischen der Piusbruderschaft und dem Heiligen Stuhl: Seit der Vatikan den Traditionalisten Ende Januar die Hand gereicht hat – in Form der Aufhebung der Exkommunikation der oberhirtlichen Führungsriege –, stecken die Piusbrüder medial präsent ihr Revier ab.

Die Äusserungen führender Bruderschafts-Vertreter – des schwächeren Verhandlungspartners, möchte man meinen – klingen dabei alles andere als kompromissbereit. "Allein die Tradition ist der Massstab" äusserte sich etwa der deutsche Distriktober Franz Schmidberger zu den Weihen, die die Priesterbrüder vornahmen, obwohl Rom diese als illegitim bezeichnete. Deutlicher noch wurde Tissier de Malerais, einer der vier Bischöfe: Im Gespräch mit dem Vatikan werde die Pius-Bruderschaft "nie" Hand zu Kompromissen bieten, posaunte er.

Dem Vatikan hingegen scheint ernst mit der Gesprächsbereitschaft. Drei Theologen, Berater der Glaubenskongregation, benannte er zu seinen Vertretern in dem am 26. Oktober beginnenden Dialog.

Bleibt die Bruderschaft auf ihrem bisherigen Konfrontationskurs, dürfte der Dialog eine einseitige Angelegenheit werden. Glaubt man den jüngsten Äusserungen des Generaloberen Bernard Fellay, steht das Ergebnis der Gespräche für die Traditionalisten ohnehin schon fest. Die einzig mögliche Lösung für die Kirchenkrise liege in der Rückkehr zur Vergangenheit, liess er verlauten. Wohl keine gute Ausgangsbasis für einen erfolgreichen Dialog. Jedenfalls weiss die Gegenpartei spätestens jetzt, woran sie ist.

Andrea Krogmann

Jerzy Popieluszko. – Der Solidarnosc-Priester erhält posthum den höchsten Orden Polens, den Weisse-Adler-Orden. Anlass ist der 25. Jahrestag der Ermordung der Symbolfigur des antikommunistischen kirchlichen Widerstands durch den damaligen polnischen Geheimdienst. (kipa)

Tobias Karcher. – Der 48-jährige deutsche Jesuit ist ab 1. November neuer Direktor des Lassalle-Hauses



Bad Schönbrunn in Edlibach ZG. Der bisherige Direktor **Christian Rutishauser**, ebenfalls Jesuit, wird erneut die Bildungsleitung des Hauses übernehmen und

für die Programmgestaltung verantwortlich sein. (kipa)

Richard Williamson. – Gegen den britischen Traditionalisten-Bischof und Holocaust-Leugner hat die Staatsanwaltschaft Regensburg einen Strafbefehl wegen Volksverhetzung beantragt. Der Brite Williamson hatte in einem Interview die Zahl der von den Nazis ermordeten Juden auf höchstes 300.000 beziffert und die Existenz von Gaskammern bestritten. (kipa)

Nathanael Wirth. – Der scheidende Probst der zum Benediktinerkloster Einsiedeln gehörenden Propstei St. Gerold in Vorarlberg (Österreich) ist bei seiner offiziellen Verabschiedung in der Gemeinde St. Gerold mit dem Silbernen Ehrenabzeichen geehrt worden. Der Schweizer Pater kam 1958 nach St. Gerold und habe die Propstei zu einem Zentrum der Begegnung, der Kunst und der Kultur gemacht, so die Begründung. (kipa)

Mutter Teresa. – Die sterblichen Überreste der Ordensgründerin bleiben in Indien. Die dortige Regierung erteilte einer Anfrage Albaniens auf Überführung eine Absage. (kipa)

Rene Ngongo, Alyn Ware, Catherine Hamlin und David Suzuki. – Die vier Menschen- und Umweltrechtler aus Kongo, Neuseeland, Äthiopien und Kanada sind mit dem diesjährigen Alternativen Nobelpreis ausgezeichnet worden. Der vom deutsch-schwedischen Journalisten Jakob Carl von Uexküll begründete Preis wird seit 1980 verliehen. (kipa)

gar Bischöfe haben kein Visum bekommen. Was für eine Welt haben wir, wenn Menschen sich nicht mehr bewegen dürfen! Wir sind doch nicht doof, Leute. Wir leben in einer neuen Welt, und es gebührt auch den westlichen Ländern, ihre Tür aufzumachen. Menschen, die dort berechtigterweise etwas zu tun haben, müssen die Möglichkeit dazu haben. Afrika ist ein Zuhause für alle, die Wiege der Menschheit. Wer zu uns kommt, ist herzlich willkommen. Umgekehrt spüren wir das nicht.

Wie kommen Sie mit diesen Anliegen über den afrikanischen Tellerrand hinaus?

Ike: Diese Synode ist nicht eine Synode Afrikas, sondern eine Synode der Weltkirche über Afrika. Deshalb sind auch

Bischöfe aus Europa hier, aus den USA, Lateinamerika und Asien sowie die Präsidenten aller kontinentalen Bischofskonferenzen. Jede Gruppe bringt ihre Sichtweise ein. Denn wenn ein Teil der Kirche leidet, leidet die ganze Kirche.

Als promovierter Bonner Theologe kennen Sie ja ein bisschen rheinische Mentalität. Welche Eigenschaften braucht man, um in Afrika ein erfolgreicher Kirchenmann zu sein?

Ike: Als Kölscher Jung darf man die Sache nicht zu ernst nehmen. Man muss auch noch lachen können, leben und leben lassen: Et kütt wie et kütt, und et hätt noch immer jot jejeange – das ist Afro-Optimismus. (kipa / Bild: Joy Mathew, Kvasir Society)

Demission von Weihbischof Paul Vollmar

Zürich/Chur. – **Papst Benedikt XVI. hat am 15. Oktober den Rücktritt des Churer Weihbischofs Paul Vollmar angenommen. Der aus Überlingen am Bodensee stammende Kirchenmann, der das Amt seit dem Frühjahr 1993 ausübte, hatte am 11. Oktober sein 75. Lebensjahr vollendet und damit die für Bischöfe übliche Pensionsgrenze erreicht.**

Seine Amtszeit als Generalvikar für die Kantone Zürich und Glarus endet am 26. Oktober, wie das Bistum Chur mitteilte. Ad interim werde Bischofsvikar Josef Annen die Geschäfte der Bistumsregion Zürich/Glarus übernehmen.

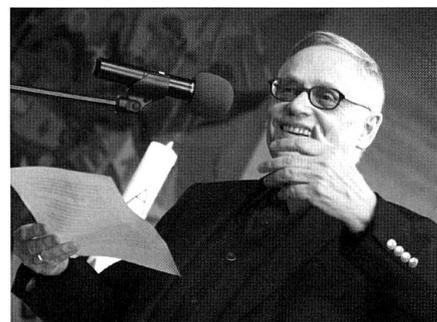
Weihbischof Paul Vollmar wurde 1964 zum Priester geweiht. Er wurde Mitglied der Kongregation der Marianisten, welche in der westafrikanischen Mission tätig ist. Seine Dissertation widmete Paul Vollmar den "liturgischen Anschauungen des Ignaz Heinrich Wessenberg", dem letzten Generalvikar des im Jahre 1821 aufgehobenen Bistums Konstanz.

Liturgiefachmann

Von der Schweizer Bischofskonferenz wurde er aufgrund seiner liturgiewissenschaftlichen Kenntnisse zum Vertreter der Schweiz für die Überarbeitung des Messbuchs bestellt. Paul Vollmar kam 1968 als Religionslehrer und Hausgeistlicher für die Marianisten nach Zürich und wirkte zwischen 1972 und 1984 als Rektor der Freien Katholischen Schulen Sumatra. Während seiner achtjährigen Amtszeit als Provinzial leitete er 65 Mitbrüder und reorganisierte den Orden.

1993 war Paul Vollmar – gemeinsam mit dem bereits 2007 pensionierten Weihbischof Peter Henrici – im Zuge kircheninterner Spannungen dem damaligen Churer Bischof Wolfgang Haas zur Seite gestellt worden. Die Konstellation brachte jedoch nicht die erhoffte Beruhigung; 1997 wurde Haas zum Erzbischof von Vaduz befördert.

Vollmar war zunächst als Generalvikar für Graubünden, Glarus und das Fürstentum Liechtenstein tätig, seit 1998 wirkte er in der gleichen Funktion für die Urschweiz. 2003 wurde Paul Vollmar Generalvikar mit der besonderen Verantwortung für die Seelsorge in den Kantonen Zürich und Glarus. 2006 initiierte er das Projekt "Werkstätten Zukunft Kirche Zürich", das in den Pfarreien einen mehrstufigen und interaktiven Prozess in Gang setzte.



Tritt altersbedingt zurück: Der Churer Weihbischof Paul Vollmar

Anlässlich seines Geburtstags findet am 25. Oktober in der Pfarrei Heilig Geist in Zürich-Höngg ein öffentlicher Festgottesdienst statt. (kipa)

"Man muss kämpfen, aber mit Freude"

Bundesrat Pascal Couchepin über ethische Grundsätze in der Politik

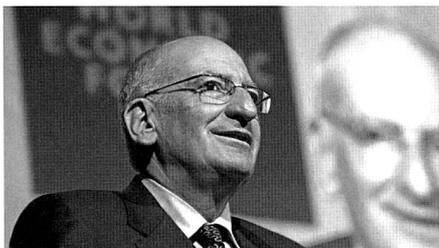
Von Josef Bossart

Zürich. – Er verlässt die politische Arena erhobenen Hauptes: Nicht ohne Stolz scheidet Bundesrat Pascal Couchepin (67) nach elf Jahren aus der Schweizer Landesregierung. Werte in Gesellschaft und Politik? Der Begriff ist dem Walliser Liberalen zu schal und zu beliebig. Lieber spricht er von "Verantwortungsethik". Die Paulus-Akademie lud am 13. Oktober zum Gespräch mit Couchepin über ethische Grundsätze in der Politik.

Niemand könne sich aus der Verantwortung stehlen und sein Handeln damit begründen, dass dies eben vom Gesetz so verlangt werde: Pascal Couchepin ist ein überzeugter Verfechter der "Verantwortungsethik". Denn das Gesetz könne keine Niederschrift moralischer Regeln sein – eine solche Gesellschaft nehme das Risiko in Kauf, zu einer totalitären Gesellschaft zu werden.

Unveräusserliche Würde

Die Spannung zwischen Gesetz und Moral muss eine freiheitliche Gesellschaft aushalten können. Eine Verantwortungsethik richtet sich nach dem Wohl der Gemeinschaft aus. Es gehe darum, die Bedingungen für ein gutes Leben ihrer Bürger und der Gesellschaft sicherzustellen. Begründet wird dies durch die Überzeugung, dass jedes menschliche Wesen über eine unveräus-



Bundesrat Pascal Couchepin

serliche Würde verfügt. Wenn Sterbehilfe-Organisationen mit dem Begriff vom "Sterben in Würde" hausierten, so sei dies ein Missbrauch des Wortes, sagt Couchepin: Die Würde komme jedem Menschen zu, ob gesund oder krank.

Wahr hingegen sei, dass alles getan werden müsse, um Schmerzen zu lindern: "Der Staat soll die positiven Kräfte des Lebens unterstützen." Auch wenn er als Liberaler meine, dass die Freiheit des Menschen beinhalte, dass er seinem Leben ein Ende setzen könne, so müsse die Gesellschaft doch alles tun, ihn zu überzeugen, einen anderen Weg zu wählen.

In einer Gesellschaft, die wirklich Ja zum Leben und zum Wohl ihrer Mitglieder sagt, muss die Tätigkeit von Sterbehilfe-Organisationen wie Exit oder Dignitas in den Augen Couchepins zwar nicht verboten, aber eingeschränkt werden. Kein Verständnis hat er deshalb für die zwischen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und Exit vor einigen Monaten getroffene Vereinbarung: "Ich halte es für katastrophal, dass man ein solches Problem auf diese pragmatische Weise löst". Es brauche eine breite Debatte über Suizidbeihilfe und anschliessend einen politischen Entscheid.

Keine Gebrauchsanweisung

Religiöse Argumente haben nach Ansicht des freisinnigen Politikers und Katholiken im politischen Diskurs keine Berechtigung mehr: "Eine religiös gefärbte Sprache wird von den Menschen heute in diesem Zusammenhang kaum mehr akzeptiert." Aus dem Evangelium lässt sich keine Gebrauchsanweisung für die Politik exzerpieren. Das Christentum könne zwar die Politik inspirieren, aber daraus lasse sich direkt keine Politik ableiten.

Ein Politiker soll eine ethische Haltung haben. Im Zentrum muss die Frage stehen: "Wie baut man eine gute Gesellschaft für die Menschen?" Dazu gehört in den Augen Couchepins auch die Entwicklung der Gentechnik, insbesondere im Bereich der Pflanzen, wo es eigentlich nur um eine Beschleunigung von natürlichen Abläufen gehe – Gott habe den Menschen schliesslich nicht umsonst mit Intelligenz ausgestattet. Unterstützung habe er mit dieser Überzeugung kürzlich ausgerechnet im Vatikan bei einem Kardinal gefunden: "Endlich jemand, der rational argumentiert!", habe ihm dieser begeistert attestiert.

Keine Mühe hat Couchepin, wenn man ihn auf Macht anspricht: "Politiker sind keine kastrierten Wesen, sondern sie kämpfen um die Macht, aber sie sollen dies immer im Respekt vor den Institutionen und vor den Menschen tun!" Ihre Aufgabe sei es, aufzustehen und für Überzeugungen zu kämpfen. Nur so könnten nämlich tragfähige Lösungen gefunden werden. "Man muss kämpfen, aber mit Freude!" Und: Immer gelte es, den politischen Gegner als Gegner, nicht jedoch als Feind zu sehen. (kipa / Bild: World Economic Forum)

Atheistensteuer. – Wer keine Kirchensteuer zahlt, soll eine "Atheistensteuer" in selber Höhe zugunsten sozialer Zwecke zahlen, fordert die Junge CVP. Damit soll vermieden werden, dass "die Kirchen am Schluss gezwungen sind, Angebote gerade für 'Konfessionslose' zu reduzieren oder vor den Kirchen 'Mitgliederkontrollen' durchzuführen". (kipa)

Massenprotest. – Rund 1,2 Millionen Spanier protestierten am 17. Oktober in Madrid gegen die von der Regierung geplante Lockerung der Abtreibungsgesetze. Aufgerufen hatte ein Aktionsbündnis von mehr als 40 Vereinigungen; die spanische Bischofskonferenz hatte den Protest als "legitim und angebracht" bezeichnet. (kipa)

Überprüfung. – Der Vatikan will eine neue Kommission einsetzen, die sich mit den angeblichen Marienerscheinungen und dem Wallfahrtsbetrieb von Medjugorje in Bosnien-Herzegowina beschäftigen soll. Im Vordergrund der Untersuchung sollen das geistliche Leben und die anhaltenden Pilgerströme stehen; man wolle über eine geeignete pastorale Begleitung der Besucher reflektieren. (kipa)

Verschärfung. – Die russische Regierung will die Religionsgesetze des Landes verschärfen. Ein Gesetzesentwurf des Justizministeriums richtet sich vor allem gegen Sekten und religiösen Extremismus und soll die Missionstätigkeit von Religionsgemeinschaften einschränken. (kipa)

Finanznöte. – Genfs katholische Kirche, die aufgrund der Trennung von Kirche und Kanton keine obligatorische Kirchensteuer kennt, hat eine Finanzierungskampagne unter den Gläubigen lanciert. Für 2010 rechnet sie mit einem Fehlbetrag von über einer Million Franken. (kipa)

Für Minarette – Zum interreligiösen Dialog der Weltreligionen bekennen sich der Seelsorgerat, der Priesterrat und der Rat der hauptamtlichen Laienseelsorger des Bistums St. Gallen. In einer gemeinsamen Stellungnahme (15. Oktober) sprechen sie sich gegen die Minarett-Initiative aus und fordern, dass Muslime ihre Religion öffentlich leben dürfen; dazu könne auch der Bau von Minaretten gehören. (kipa)

"Zornige alte Männer der Theologie"

Peter Hünermann, Eberhard von Gemmingen und Leonardo Boff in Bern

Bern. – Der berühmte katholische Theologe Karl Rahner (1904-1984) nannte Leute seines Faches, die aus Liebe zur Kirche auch zornig werden können, "zornige alte Männer der Theologie". Drei solche Männer haben das Berner Pfarrblatt und die katholische Studierendenseelsorge gemeinsam eingeladen.

Am 28. Oktober spricht der deutsche Theologe Peter Hünermann über "Sinn und Grenzen des päpstlichen Amtes". Am 25. November äussert sich der deutsche Jesuit Eberhard von Gemmingen, bis vor kurzem langjähriger Leiter der deutschsprachigen Redaktion von Radio Vatikan, über "Inhalte und (Miss) Erfolge kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit". Und am 3. November signiert der brasilianische Befreiungstheologe Leonardo Boff seine Bücher.

Weshalb gerade jetzt? In der Medienmitteilung schreiben die Veranstalter: "Wenn die Führung der katholischen Kirche sich mit den Klerikalfaschisten an einen Tisch setzt, werden unter der Hand Protestanten wieder zu Ketzern, Juden zu Verrätern und Muslime zu Irrgläubigen." Diese "Versöhnung" mit der Pius-Bruderschaft, wie sie Papst Benedikt XVI. nenne, möge zwar gut gemeint sein, reisse aber andernorts Gräben auf, die viel schrecklicher seien als jene, die man scheinbar schliesse.

In einer Zeit, da die katholische Kirche in der Öffentlichkeit meist auf Papst und Bischöfe und unerfreuliche Ereignisse reduziert werde, sei es notwendig, kritischen Stimmen das Wort zu geben, die ebenfalls katholische Kirche seien.

Weiter Informationen unter www.aki-unibe.ch (kipa)

Schweizer Kirchen für Klimagerechtigkeit

Freiburg/Bern. – In einem Brief an die Schweizer Delegation, die im Dezember zur Weltklimakonferenz nach Kopenhagen reist, erinnern die Schweizer Kirchen das Land an seine Pflicht, sich ohne Aufschub für verbindliche Massnahmen zum Klimaschutz einzusetzen.

Klimapolitik müsse sowohl "sachgerecht" wie "menschengerecht" sein, schreiben Bischofskonferenz, Evangelischer Kirchenbund und die Christkatholische Kirche in ihrem Brief vom 16. Oktober. Klimapolitik müsse sowohl den wissenschaftlichen Konsens zum

Klimawandel respektieren wie auch die Rechte der Betroffenen verteidigen.

Die Kirchen sprechen sich für eine Treibhausgasreduktion um 40 Prozent aus. Zusätzlich soll die Schweiz einen Beitrag in der gleichen Grössenordnung für Reduktions- und Anpassungsmassnahmen im Ausland leisten. Sie wüssten, dass ihre Forderungen "erhebliche gesellschaftliche Anstrengungen" beinhalten, so die Kirchen. Sie appellieren an die Schweizer Delegation, sich in Kopenhagen in diesem Sinne einzusetzen.

Der Brief im Wortlaut auf www.sek.ch (kipa)

Wehret den Anfängen! – Hoch gehen die Wellen im abendländisch-morgenländischen Kulturkampf in Teilen der Schweiz. Als besonders eifrige Verfechter des Abendländischen erweisen sich dabei die Mannen der Schweizerischen Volkspartei (SVP). Eingedenk der Tatsache, dass sie dem Namen der Partei – schweizerisch! Volk! – immer wieder, und sei es um den Preis der Lächerlichkeit, Ehre zu machen haben, setzen sie sich bei jeder Gelegenheit vehement für schweizerisches Volkstum ein: Wehret den Anfängen!

Jüngstes Beispiel: Das Lüftungsrohr auf dem Dach des Islamischen Zentrums in Frauenfeld TG. An dessen Spitze prangt ein kleiner Halbmond. Das geht einem SVP-Gemeinderat entschieden zu weit. In seinem Kampf gegen die galoppierende Islamisierung des Landes wollte er deshalb von der Stadtregierung wissen, ob für besagten Halbmond auf dem Dach überhaupt eine Baubewilligung vorliege. Könnte es sich doch um ein verkapptes Minarett handeln. Der Halbmond sei baurechtlich in keiner Weise relevant und würde mit dem Umzug der Mieter wieder vom Dach entfernt, antwortete die Stadtregierung. Das wiederum befriedigte den SVP-Kämpfer in keiner Weise: Erstens weiche die Stadtregierung aus, und zweitens bedeute dies, dass man in Frauenfeld alles aufs Dach montieren könne, was einem gerade so passe – "demnach wäre sogar ein Totenkopf auf dem Dach kein Problem".

Wir sind echt gespannt auf die nächste Runde im abendländisch-morgenländischen Kulturkampf nach hemdsärmeliger Manier. **job**

Zeitstriche

Lauter als der Muezzin. – Geschrei aus dem Bundeshaus statt Gebetsrufe vom Minarett. So sieht der Genfer Karikaturist Chapatte die aktuelle Diskussion um die von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) mitgetragene Initiative "Gegen den Bau von Minaretten". (kipa)



Impressum

Redaktion dieser Ausgabe:

Andrea Krogmann

Kipa-Woche erscheint jeden Dienstag und wird von der Katholischen Internationalen Presseagentur in Zürich herausgegeben.

Kipa-Woche, Postfach 1863, 8027 Zürich
Telefon: 044 204 17 84, Fax: 044 202 49 33,
kipa@kipa-apic.ch, www.kipa-apic.ch

Abonnemente:

Telefon: 026 426 48 31, Fax: 026 426 48 30
administration@kipa-apic.ch

Jahresabonnement: Fr. 145.30 (inkl. MWST)
per E-Mail als PDF-Datei Fr. 70.35

Für Zahlungen: Post-Konto 17-337-2

Ein Nachdruck (ganz oder teilweise) in Publikationen ist honorarpflichtig und nur mit Quellenangabe möglich.

5.3. Kennzahlen

In einem Unternehmen wie dem Inselfospital ist Leistungserfassung selbstverständlich. Sie ist wohl Pflicht, liegt aber auch im ureigenen Interesse der Spitalseelsorge selbst: Man weiss, wofür die Arbeitszeit gebraucht wird, kann Entwicklungen erkennen, verfügt über Daten zur Qualitätsentwicklung und kann die eigene Arbeit gegenüber andern Unternehmenseinheiten transparent machen.

Eine Erfassung der Piketteinsätze, welche diesen Zielen gerecht wird, gibt es seit dem Jahre 2003. Drei Kennzahlen aus der sehr differenzierten Pikettefassung sollen einen Blick auf die Pikettrealität ermöglichen.

– Von 2003 bis 2008 haben die Einsätze von 164 auf 345 zugenommen.

– Im Schnitt dauert ein Einsatz zwischen 1¾ und 2 Stunden, wobei die Spannweite von 15 Minuten bis zu 10 Stunden pro Einsatz reicht.

– Die konfessionelle, bzw. religiöse Verteilung sieht folgendermassen aus: Als katholisch erfasst wurden in den genannten sechs Jahren 37–44%, als reformiert 30–36%. Bei 18–26% sind Konfession oder Religion kein Thema. Die restlichen 4–6% der Einsätze verteilen sich auf andere Konfessionen und Religionen oder es wurden keine Angaben gemacht. Vergleicht man die konfessionelle Verteilung der Piketteinsätze mit der konfessionellen Verteilung der Patientinnen und Patienten ergibt sich das klare Bild, dass der katholische Anteil markant grösser ist als der reformierte. Zum Vergleich: Der Anteil der stationären katholischen Patientinnen und Patienten betrug 2007 24%, jener der reformierten Konfession 56%.

Nicht erfasst wurden bis 2008 die Einsätze des priesterlichen Pikettendienstes. Es sind schätzungsweise 3–4 Einsätze pro Monat. 36–48 Einsätze müssen demnach zur Gesamtzahl hinzugerechnet werden.

Ohne Übertreibung kann unterdessen gesagt werden, dass sich der ökumenische Pikettendienst im Laufe der Jahre zu einer äusserst geschätzten Dienstleistung entwickelt hat und die Visitenkarte der Seelsorge ist.

6. Rituale am Krankenbett

Wichtigster Arbeitsort in der Spitalseelsorge ist das Krankenzimmer. Es ist das räumliche Zentrum des seelsorglichen Geschehens und – nebst dem Reden und Schweigen – oft Ort spezifisch religiösen Handelns: Gebet, Bibellesung, Meditation, Segnung, Kommunion oder Abendmahl, Nottaufe, Krankensalbung. Im Rahmen sprachgeprägter Begegnung und Begleitung sind dies Formen der symbolischen Verdichtung im Horizont dessen, wofür die Sprache das Wort Gott zur Verfügung stellt.

Im Laufe der Jahre haben sich drei Bereiche herauskristallisiert, in denen gemeinsame Übereinkünfte in einem ökumenischen Seelsorgeteam hilfreich sind.

Der eine Bereich betrifft den Lebensanfang, die Nottaufe bzw. Segnungsfeiern am Lebensbeginn. Für verschiedene Situationen wie z.B. Unsicherheit, ob das Kind die Geburt überleben wird, oder Tod des Kindes im Mutterleib wurden eigene Vorlagen für Segensrituale entwickelt. Als neues Problem aufgetaucht ist die Forderung von Müttern bzw. Eltern, das Kind im Mutterleib zu taufen, wenn es höchstwahrscheinlich tot geboren werden wird.

Der zweite Bereich ist die Krankensalbung. Vom Seelsorgeteam wird sie als eine spezielle Form von Segnung verstanden. Sie wird vornehmlich als Lebensendritual eingesetzt und als Salbung mit Öl unter Einbezug der Angehörigen und anderer Betroffener gestaltet. Für die sakramentale Krankensalbung steht der priesterliche Pikettendienst zur Verfügung.

Der dritte Bereich betrifft Kommunion und Abendmahl. Diese werden in der Regel von jener Seelsorgerin oder jenem Seelsorger gebracht bzw. gefeiert, welche zuständig sind und vorausgesetzt, die Patientin oder der Patient ist einverstanden.

7. Sonntagsgottesdienst und Eucharistiefeier

In den Jahren 1999/2000 nahm die Zahl sowohl der Eucharistiefeiern als auch der Gottesdienstteilnehmenden massiv ab. An den Sonntagen fanden zudem gleichzeitig um 9.45 Uhr ein Gottesdienst in der reformierten und einer in der katholischen Kapelle statt, beiderorts mit wenigen Mitfeiernden. Der doppelte personelle und der zeitliche Aufwand wurde im Seelsorgeteam zunehmend als unverhältnismässig betrachtet.

Die Antwort auf diese Situation war die Schaffung des so genannten Inselgottesdienstes, eines ökumenischen Gottesdienstes. Der Spezialgottesdienst wird jeweils in einer der beiden Kapellen gefeiert und im Inselfospital übertragen. Basis ist ein gemeinsam entwickeltes Gottesdienstformular, welches aus drei Teilen besteht. Im meditativen Teil werden vier Kerzen angezündet, welche die Spitalrealität mit der Gottesdienstrealität in Verbindung setzen; der Predigtteil umfasst eine Bibellesung mit Predigtgedanken; im Mahlteil werden Brot und Wein bzw. Traubensaft miteinander geteilt. Im Rahmen dieser gemeinsamen Vorgabe ist der Gottesdienst konfessionell und persönlich gefärbt und soll zusammen mit Orgelspiel, Gebet und Gesang ein Ganzes bilden.

Die Stellung des Sonntagsgottesdienstes ist im Seelsorgeteam umstritten. Auf der einen Seite steht die Forderung, mehr Kräfte einzusetzen, um die Zahl der Feiernden zu erhöhen. Auf der anderen Seite steht der Gedanke, auf ein eigenes Gottesdienstangebot am Sonntag zu verzichten. Eine Zwischenposition stellt die aktuelle Regelung dar. Der Inselgottesdienst will die wenigen Patientinnen, Patienten und Angehörigen, welche am Sonntag unbedingt einen Got-

BERICHT

BERICHT

tesdienst im Spital besuchen wollen, nicht ins Leere laufen lassen.

Nicht bestritten ist die Bedeutung gottesdienstlicher Feiern, welche sich auf spezielle Situationen beziehen. Beispiele dafür sind die Gedenkfeiern für Neugeborene, Kinder und Jugendliche, welche in der Insel verstarben; der religiöse Stundenhalt anlässlich der Betriebsaufnahme der Operationssäle im neuen Intensiv-, Notfall- und Operationszentrum INO. Bemerkenswert ist, dass die situationsspezifischen gottesdienstlichen Feiern oft auf Initiative von Betroffenen oder des Personals zustande kommen und die zuständigen Seelsorgenden auf deren intensive Mitarbeit zählen dürfen.

In der katholischen Kapelle findet zudem jeden Donnerstag um 18.00 Uhr eine Eucharistiefeier statt.

8. Konfession als Fachkompetenz

Eine kaum zu überschätzende Bedeutung in der Konsolidierung der Entwicklung zu einer ökumenischen Seelsorge spielte die Definition der Konfession als Fachkompetenz. Ort dieses Geschehens war die Teamentwicklung 2003/04. Deren Ziel war, die Blockaden infolge von Leitungs- und Teamkonflikten aufzulösen und Spielregeln für die Zusammenarbeit im Seelsorgeteam zu erarbeiten. Dreh- und Angelpunkt war die Konkretisierung des Leitbilds der Seelsorge in einem Profil. Darin wurde u. a. die folgende Grundhaltung als Selbstverpflichtung formuliert: «Wir Inselseelsorgerinnen und -seelsorger verstehen unsere Konfession als persönliche und gegenseitige Bereicherung und als spezifische Fachkompetenz.»⁷

Die Zuschreibung «Fachkompetenz» an die Konfession wirkte auf die Zusammenarbeit entlastend. Was dabei geschieht, kann in wenigen Sätzen kaum richtig angedeutet werden. Ein wichtiger Punkt ist, dass die neuzeitliche Differenzierung von Privat- und Berufsleben aufgenommen wird und Konsequenzen für das berufliche Selbstverständnis gezogen werden. Die Konfession mit ihrem Anspruch, die wahre und richtige zu sein, wird ersterem zugeteilt und das Berufsleben von diesem Anspruch entlastet. Der Weg wird frei, im beruflichen Alltag in konfessionellen Dingen nicht um letzte Wahrheiten streiten zu müssen, sondern eine gute christliche Praxis im Hier und Jetzt zu entwickeln und zu leben. Pointiert gesagt: Einer gemeinsamen Orthopraxis wird angesichts von lebensgeschichtlichen Grenzsituationen und Identitätskrisen der Vorrang vor irgendwelcher konfessioneller Orthodoxie eingeräumt.

Seelsorgerinnen und Seelsorger in einem ökumenischen Spitalseelsorgeteam müssen sich der Tatsache aussetzen, dass weder das Katholische noch das Reformierte eindeutig sind, sondern je eine enorme Vielfalt kennen. Nüchtern gilt es, die Stärken und Schwächen der Konfessionen zu erkennen und sen-

sibel zu sein für das, was Menschen bei ihrer konfessionellen Überzeugung bleiben lässt. Die Vertiefung und Differenzierung der Kenntnisse über die jeweils andere Konfession ist eine Daueraufgabe. Ziel ist es, sich die nötige Sensibilität anzueignen, um so gut wie möglich selber auf die anderskonfessionellen Patientinnen, Patienten und ihre Angehörigen eingehen zu können.

Dass dies nicht immer gelingen kann – und auch gar nicht muss – gehört dazu. Dann ist es ein Gebot der Professionalität, die seelsorgliche Begleitung an die konfessionsgleichen Seelsorgerinnen oder Seelsorger zu übergeben. Nagelprobe für diese professionelle Kompetenz ist ein spezifisches Charakteristikum von lebensgeschichtlichen Krisen- und Grenzsituationen. In ihnen spitzen sich die konfessionellen Eigenheiten entweder zu oder sie werden belanglos. Beides ist möglich, doch keines vorhersehbar. Dies zu erkennen und entsprechend zu handeln, darin besteht die hohe Kunst ökumenischer Spitalseelsorge.

9. Schlussgedanke

Im Jahr 2000 haben mein reformierter Kollege Pfr. Matthias Hügli und ich den Schritt von einer konfessionellen zu einer ökumenischen Spitalseelsorge gewagt. Damit verbunden war die organisatorische Integration der Seelsorge in das Unternehmen Insepspital und die Entwicklung von geeigneten Arbeitsinstrumenten für das Seelsorgeteam, vom Arbeitszeit- und Pikettdienstreglement über den wöchentlichen Teamrapport bis zum Seelsorgehandbuch mit allen erforderlichen Arbeitsinformationen.

Orientiert an der unternehmensstrategischen Zielsetzung der «hoch spezialisierten Integrierung» wandelte sich die Seelsorge in dieser Zeit von einem konfessionellen Pfarramt zu einer ökumenischen Fachstelle mit anerkannten und abgeholten Dienstleistungen und ist – so meine Vermutung – unterwegs zu einem kleinen hoch spezialisierten seelsorglichen Kompetenzzentrum, welches über die klassische Ökumene hinausgeht und auch auf die andersreligiösen und philosophischen seelsorglichen Bedürfnisse ausgerichtet ist.

Ich bin mir bewusst, dass in der Schweiz die rechtlichen, unternehmerischen und kirchlichen Rahmenbedingungen für eine ökumenische Seelsorge im Berner Insepspital wohl einmalig sind. In andern Spitälern und in andern Kantonen wird die ökumenische Zusammenarbeit anders sein. Angesichts dieses Sachverhalts ist das Modell der Inselseelsorge dem Denkmodell kontextueller Theologie⁸ verpflichtet. Moraltheologisch gesehen – und um mit einer Referenz an mein eigenes Fachgebiet abzuschliessen – stellt es ein ethisches Modell dar: zur schöpferischen Nachahmung empfohlen nach dem Motto «strittig bei allem Wegweisenden» (Sigfried Lenz).⁹

Plasch Spescha

⁷ Profil der Seelsorge am Insepspital: Grundhaltung, Angebot, Perspektiven. Verabschiedet vom Seelsorgeteam am 21. Oktober 2004.

⁸ Siehe dazu exemplarisch: Hans Waldenfels: Kontextuelle Fundamentaltheologie. Paderborn 1985.

⁹ Günter Stachel/Dietmar Mieth: Ethisch handeln lernen. Zur Konzeption und Inhalt ethischer Erziehung. Zürich 1978, 110.

AMTLICHER TEIL

ALLE BISTÜMER

Anteilnahme, Gebets- und Spendenaufwurf

In den letzten Wochen wurden verschiedene asiatische Länder von Katastrophen heimgesucht, die zu Hunderten von Toten, Tausenden von Obdachlosen und grossen Schäden geführt haben. Die Schweizer Bischöfe drücken ihre Anteilnahme mit der notleidenden Bevölkerung aus und bitten die Gläubigen um aktive Solidarität.

Verschiedene Hilfswerke haben bereits grössere Summen für die betroffenen Länder bereitgestellt. Auch der Papst hat sich besorgt über die Situation geäussert und gebeten, mit Gebeten und Spenden zu Hilfe zu kommen. In einem Schreiben an die Schweizer Bischöfe bittet der philippinische Bischof Precioso Cantillas um finanzielle Hilfe für die leidende Bevölkerung.

Die Schweizer Bischöfe empfehlen den Pfarreien und Missionen, ein Opfer für die betroffene Bevölkerung aufzunehmen. Zusätzlich können in den Gebieten, wo es eine aktive katholische philippinische und vietnamesische Mission gibt und viele dieser Gläubigen auch in den Pfarreien präsent sind, gemeinsame Aktionen von Mission und Pfarrei durchgeführt werden.

Freiburg, 14. Oktober 2009

Dr. Felix Gmür, Generalsekretär der SBK

Spendenkonto: Caritas Schweiz, PC-Konto 60-7000-4, Vermerk: Asien (Internet: www.caritas.ch).

BISTUM BASEL

Ausschreibungen

Die auf den 1. April 2010 vakant werdende Seelsorgestelle am *Kantonsspital Münsterlingen* (TG) wird für einen Spitalseelsorger oder eine Spitalseelsorgerin (40–60%) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben (siehe Inserat).

Die auf den 1. August 2010 vakant werdende Seelsorgestelle in der *Pfarrei St. Martin Rohrdorf in Oberrohrdorf* (AG) wird für einen Pfarrer oder einen Gemeindeleiter/eine Gemeindeleiterin zur Wiederbesetzung ausgeschrieben (siehe Inserat).

Interessierte Personen melden sich bitte bis zum 13. November 2009 beim Diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500

Solothurn, oder per E-Mail personalamt@bistum-basel.ch.

Im Herrn verschieden

René Girard, em. Pfarrer, Einsiedeln

Am 8. Oktober 2009 starb in Einsiedeln der em. Pfarrer René Girard. Am 10. September 1923 in Basel geboren, empfing der Verstorbene am 29. Juni 1953 in Solothurn die Priesterweihe. Er wirkte als Vikar in Delsberg (JU) von 1953 bis 1968 und übernahm danach die Verantwortung als Pfarrer in Gstaad (BE) von 1968 bis 1990. Seinen Lebensabend verbrachte er als em. Pfarrer in Einsiedeln. Er wurde am 14. Oktober 2009 in Einsiedeln beerdigt.

BISTUM CHUR

Richtlinien betreffend Kirchenaustritt

Die Schweizer Bischofskonferenz hat an ihrer Sitzung vom 1. bis 3. Juni 2009 Empfehlungen an die Schweizer Diözesen gerichtet zum Umgang mit Personen, die aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten und erklären, dennoch katholische Gläubige bleiben zu wollen. Als Umsetzung dieser Empfehlungen hat der Bischofsrat des Bistums Chur am 20. August 2009 die folgenden Richtlinien verabschiedet. Anlässlich eines Treffens zwischen dem Bischofsrat und der Konferenz der kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen im Bistum Chur (Biberbrugg-Konferenz) vom 24. September 2009 haben sich die Delegierten der Biberbrugg-Konferenz mit diesen Richtlinien einverstanden erklärt. Bischof Vitus Huonder hat daraufhin die Richtlinien am 7. Oktober 2009 in Kraft gesetzt.

Richtlinien

für den Umgang mit Personen, die erklären, aus der Kirchengemeinde bzw. der kantonalen Körperschaft auszutreten, aber katholische Gläubige bleiben zu wollen.

1. Glied der Kirche wird eine Person durch die Taufe. Die Taufe ist als ein Sakrament ein Geschenk Gottes, etwas Bleibendes (vgl. CIC, can. 849). Gott zieht seine Zusage nicht zurück. Deshalb kennt die Kirche keinen «Austritt». Wer getauft ist, bleibt zeitlebens mit Christus verbunden und in der Kirche eingegliedert. Die Gläubigen geniessen, solange sie voll in der Gemeinschaft

der katholischen Kirche durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung stehen (vgl. can. 205), alle Grundrechte. Diese sind jedoch mit der Erfüllung von Grundpflichten verbunden (vgl. can. 208–223).

2. Das 2. Vatikanische Konzil sagt über die Kirche: «Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Grössen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst» (LG, Nr. 8).

Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ist damit nicht nur ein spirituelles bzw. geistliches Geschehen, sondern sie hat immer auch eine sichtbare bzw. materielle Seite. Die innere Glaubensverbundenheit mit der Kirche muss immer auch verbunden sein mit einer materiellen Mitverantwortung für die Kirche: «Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind» (vgl. can. 222 § 1). Diese Verpflichtung zu einem materiellen Beitrag für das Wirken der Kirche ist von allen Gläubigen ernst zu nehmen.

3. «Die Kirchensteuer konkretisiert die kirchliche Beitragspflicht» (Synode 72. Bistum Chur, Bd. IX, S. 29, 3.3.1). Es ist deshalb in der Diözese Chur Praxis, dass die Gläubigen ihrer Verpflichtung zur finanziellen Solidarität mit der Kirche durch die Entrichtung der Kirchensteuer nachkommen.

4. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Bundesgerichtsentscheid vom 16. November 2007) ist es aus staatlicher Sicht zulässig, aus den staatskirchenrechtlichen Institutionen (Kirchgemeinde, kantonale Körperschaft) auszutreten und gleichzeitig zu erklären, dennoch katholisch bleiben zu wollen. Durch einen solchen Austritt, der aufgrund der erwähnten geltenden Praxis den Charakter einer Ausnahme hat, erlischt zwar die Pflicht zur Leistung der Kirchensteuer. Der Austritt entbindet jedoch nicht davon, die kirchliche Beitragspflicht in einer anderen Form zu konkretisieren.

5. Die Diözese Chur bemüht sich, so gearbeteten Austritten präventiv zu begegnen und mit dennoch erfolgten Austritten sachgerecht umzugehen, indem sie problematische Verhältnisse zu bereinigen versucht, die zu Austritten der erwähnten Art führen. Es ist wünschenswert, dass die staatskirchenrecht-

lichen Organisationen im Bistum dieses Anliegen mittragen.

6. Kommt es dennoch zu solchen Austritten, ist folgendermassen vorzugehen:

a) Das Grundrecht der Religionsfreiheit lässt es nicht zu, dass eine Kirchgemeinde von einer Person, die aus einer staatskirchenrechtlichen Organisation austritt, die Gründe für ihren Austritt erfragt. Deshalb soll die betroffene Kirchgemeinde den zuständigen Pfarrer über den Austritt informieren. An diesem ist es sodann, mit der austretenden Person Kontakt aufzunehmen und zu versuchen, im Rahmen eines seelsorglichen Gesprächs die Gründe für den Austritt zu eruieren. Können die bestehenden Schwierigkeiten, die zum Austritt geführt haben, nicht überwunden werden und beharrt die Person darauf, auszutreten, nimmt die Kirchgemeinde den Austritt zur Kenntnis, ohne sich gegenüber der betroffenen Person über ihren kirchenrechtlichen Status zu äussern (vgl. Schreiben von Bischof Amédée Grab vom 7. Juli 2006).

b) Sobald die staatskirchenrechtlichen Organe Kenntnis von einem Austritt genommen und die erforderlichen Schritte unternommen haben, lassen sie über den Pfarrer eine entsprechende Mitteilung dem regional zuständigen Bischofsvikar zukommen.

c) Der Bischofsvikar schreibt der aus der staatskirchenrechtlichen Organisation ausgetretenen Person einen Brief. Elemente dieses Briefes sind:

- Kenntnisnahme des Austritts aus der staatskirchenrechtlichen Organisation und der Absicht der betreffenden Person, weiterhin in der katholischen Kirche zu bleiben.
- Darlegung, dass die Verpflichtung zur materiellen Solidarität mit der Kirche unverändert weiter besteht. Die betroffene Person muss ihrer Solidaritätspflicht deshalb weiterhin und nicht weniger gewissenhaft als bis anhin nachkommen. Echte Solidarität drückt sich aus in einem den eigenen finanziellen Verhältnissen entsprechenden Beitrag.

- Aufforderung an die betroffene Person, diesen Beitrag dem dafür eingerichteten Solidaritätsfonds zu spenden. Über jede Spende stellt der Solidaritätsfonds eine Bestätigung aus.

- Einladung dazu, einem möglichen Ärger entgegenzuwirken. Der Austritt aus der Kirchgemeinde kann nämlich bekannt werden etwa dadurch, dass der Staat die betreffende Person als konfessionslos führt. Die betroffene Person bekennt sich weiterhin zur Kirche, indem sie ein vorbildliches christliches Leben führt und sich aktiv für die Kirche engagiert.

7. Das Bischöfliche Ordinariat führt ein Verzeichnis aller Personen, die aus den staatskirchenrechtlichen Organisationen ausgetreten

sind und den diözesanen Solidaritätsfonds unterstützen. Ebenfalls kann die Pfarrei ein Verzeichnis jener Personen führen, die aus der Kirchgemeinde ausgetreten sind und bekundet haben, in der katholischen Kirche bleiben zu wollen.

Der Solidaritätsfonds informiert jährlich die staatskirchenrechtlichen Kantonalorganisationen über die Höhe und über die Verwendung seiner Einnahmen.

8. Im Zweifelsfall kann von Gläubigen, die aus den staatskirchenrechtlichen Organisationen ausgetreten sind und seelsorgliche Leistungen wünschen, verlangt werden, dass sie nachweisen, die Kirche nach dem Austritt aus diesen Organisationen in anderer Form (vgl. oben Nr. 6) materiell unterstützt zu haben. Es muss dabei jedoch vermieden werden, den Eindruck von Misstrauen zu erwecken.

9. So lange der Personenstand von Gläubigen nicht durch Apostasie, Häresie oder Schisma verändert wird, darf im Zusammenhang mit dem Austritt kein Eintrag in das Taufbuch vorgenommen werden.

Vom Bischofsrat des Bistums Chur verabschiedet am 20. August 2009.

7000 Chur, 7. Oktober 2009

+ *Vitus Huonder*, Bischof von Chur

Demission von Weihbischof und Generalvikar Dr. Paul Vollmar

Mit Datum vom 15. Oktober 2009 hat Papst Benedikt XVI. die Demission von Herrn Weihbischof Dr. Paul Vollmar als Weihbischof des Bistums Chur angenommen. Auf den 26. Oktober 2009 hat Diözesanbischof Dr. Vitus Huonder auch die Demission von Weihbischof Vollmar als Generalvikar des Bistums Chur angenommen. Ebenfalls auf den 26. Oktober 2009 hat Bischof Vitus Huonder Bischofsvikar Josef Annen ad interim die Verantwortung übertragen für alle Geschäfte, die in der Bistumsregion Zürich/Glarus anfallen, bis ein neuer Verantwortlicher bestimmt ist.

Ernennungen

Bischof Dr. Vitus Huonder ernannte:

Andreas Fuchs zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Franziskus in Wetzikon und des Pfarrrektors Maria Krönung in Gossau;

Josef Zwysig zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Martin in Buochs, per 15. November 2009, und zum Pfarradministrator der Pfarrei Hl. Antonius Erem. in Ennetbürgen, per 1. Oktober 2009;

Adrian Lüchinger zum Pfarrer der Pfarrei St. Anton in Zürich-Hottingen, per 22. November 2009;

P. Aaron Brunner OSB zum Vikar in den Pfarreien St. Anton und Maria Krönung in Zürich, per 10. Oktober 2009;

Hyunsung Gong zum Kaplan (Missionar) der koreanischsprechenden Katholiken in der Schweiz und zum Mitarbeitenden Priester in den Pfarreien Liebfrauen und St. Peter und Paul in Zürich;

Anthonithas Dalima Christopar zum Kaplan (Missionar) der tamilischsprechenden Katholiken in der Schweiz.

Missio canonica

Diözesanbischof Dr. Vitus Huonder erteilte die bischöfliche Beauftragung (Missio canonica) an:

Franziska Humbel als Pastoralassistentin in der Pfarrei Hl. Martin in Buochs;

Marcel Isenschmid als Religionspädagoge in der Pfarrei Hl. Ambrosius in Erstfeld.

Einladung zur Priesterweihe in der Kathedrale Chur

Am Samstag, 21. November 2009, um 10.30 Uhr, wird Diözesanbischof Dr. Vitus Huonder folgenden Diakonen in der Kathedrale Chur das Sakrament der Priesterweihe spenden: *Theo Füglistaller*, Zürich; *Beat Häfliger*, Sachseln; *Maximilian Kroiss*, Urdorf.

Alle sind herzlich zum Weihegottesdienst eingeladen. Priester, welche am Weihegottesdienst konzelebrieren, werden gebeten, sich bis Dienstag, 17. November 2009, beim Bischöflichen Ordinariat Chur (Telefon 081 258 60 00, oder E-Mail kanzlei@bistum-chur.ch) anzumelden. Bitte nehmen Sie Albe und weisse Stola mit. Die Besammlung für die Konzelebranten ist um 10 Uhr im Bischöflichen Schloss.

Im Herrn verschieden

Emilio Zanetti, Pfarrer i. R., Baar

Der Verstorbene wurde am 3. September 1923 in Poschiavo geboren und am 4. Juli 1948 in Chur zum Priester geweiht. Von 1949 bis 1951 wirkte er als Professor am Kollegium Schwyz. 1951 bis 1958 arbeitete er als Sekundarlehrer in Poschiavo. Ab 1958 bis 1976 war er Pfarrvikar in St. Moritz-Bad. Von 1976 bis 1980 amtierte er als Pfarrer von Lenzerheide und von 1980 bis 1994 als Pfarrer von Poschiavo. Seit 1994 lebte er als Pfarrresignat in Adliswil und Baar und verstarb dort im Alter von 86 Jahren. Die Beerdigungsfeier für ihn fand am 1. Oktober 2009 in der Pfarrkirche von Baar statt.

Chur, 15. Oktober 2009

Bischöfliche Kanzlei

PARAMENTE

Messgewänder
Stolen
Ministrantenhabits
Kommunionkleider
Restauration kirchlicher
Textilien

**Wir gestalten, drucken,
nähen, weben und sticken.**



**heimgartner
fahnen ag**

Heimgartner Fahnen AG
Zürcherstrasse 37
9501 Wil
Tel. 071 914 84 84
Fax 071 914 84 85
info@heimgartner.com
www.heimgartner.com

Der Seelsorgeverband Leibstadt/Schwaderloch sucht einen

Pfarrer oder eine/n Gemeindeleiter/in (100%)

Wir über uns und die Aufgaben:

In unseren beiden Gemeinden am Rhein erwartet Sie eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit viel Raum für eigene Ideen. Zu Ihren Aufgabenbereichen gehören die Begleitung der Firmlinge, die Mitarbeit in der Katechese, die Verkündigung, die Liturgie und die allgemeine Seelsorge.

Was Sie über uns wissen möchten:

- unsere Kirchgemeinden Leibstadt/Schwaderloch sind selbständig
- Schwaderloch zählt ca. 400 Gläubige
- Leibstadt hat ca. 700 Gläubige
- Sie sind für zwei Gemeinden verantwortlich
- zeitgemässe Arbeitsbedingungen sind selbstverständlich
- Sie wohnen in einem Pfarrhaus mit Büroräumlichkeiten
- administrative Aufgaben übernimmt unser Sekretariat
- viele ehren- und nebenamtliche Personen wirken am aktiven Pfarreileben mit

Was wir uns wünschen:

- mit Ihrer Begeisterung an der Arbeit freuen wir uns auf eine kreative Zusammenarbeit
- Sie sind offen für ökumenische Anliegen und Projekte
- gute Zusammenarbeit mit der Jugendseelsorgerin und Katechetinnen sowie mit den Kirchenpflegern
- Sie sind belastbar und innovativ
- Menschlichkeit und Kontaktfreudigkeit begeistern Jung und Alt in unseren Pfarreien

Der Stellenantritt ist geplant auf den 1. Juli 2010 oder nach Vereinbarung.

Für weitere Fragen nehmen Sie bitte mit Pater Stanislav oder unserer Präsidentin vom Seelsorgeverband, Silvia Preiser, Kontakt auf.

- Pater Stanislav, Pfarrhaus Leibstadt, 5325 Leibstadt, Telefon 056 247 11 30
- Preiser Silvia, Präsidentin, Wängi 219, 5326 Schwaderloch, Telefon 056 247 16 28

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

- Bischofsvikariat, Personal und Bildung, Baselstrasse 58, Postfach 216, 4501 Solothurn, **und**
- römisch-katholisches Pfarramt, Silvia Preiser, Leuggernstrasse 221, 5325 Leibstadt

Autorin und Autoren dieser Nummer

Dr. Iso Baumer
rue Georges-Jordil 6, 1700 Freiburg
iso.baumer@bluewin.ch
Nina Huwiler MTh
Gibraltarstrasse 3, 6000 Luzern 7
nina.huwiler@unilu.ch.
Prof. Dr. Wilhelm Rees
Inst. für Prakt. Theologie / Kirchenrecht, Karl-Rahner-Platz I/II
A-6020 Innsbruck
wilhelm.rees@uibk.ac.at
Dr. Pläsch Spescha
Holenackerstrasse 29/B-9
3027 Bern
pläsch.spescha@bluewin.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

Fachzeitschrift für Theologie
und Seelsorge / Amtliches Organ
Mit Kipa-Woche
Redaktion Kipa, Bederstrasse 76,
Postfach, 8027 Zürich
E-Mail kipa@kipa-apic.ch

Redaktion

Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041 429 53 27
Telefax 041 429 52 62
E-Mail skzredaktion@lzmedien.ch
Internet: <http://www.kath.ch/skz>

Redaktionsleiter

Dr. Urban Fink-Wagner EMBA

Herausgeberin

Deutscheschweizerische Ordinarienkonferenz (DOK)

Verlag

LZ Fachverlag AG
Sihlbruggstrasse 105a, 6341 Baar
E-Mail info@lzfachverlag.ch

Stellen-Inserate

Telefon 041 767 79 03
E-Mail skzinserte@lzfachverlag.ch

Kommerzielle Inserate

Telefon 041 370 38 83
E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Abonnemente

Telefon 041 767 79 10
E-Mail skzabo@lzfachverlag.ch

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 153.–
Ausland zuzüglich Versandkosten
Studentenabo Schweiz: Fr. 89.–

*Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.
Nicht angeforderte Besprechungsexemplare
werden nicht zurückgesandt.
Redaktionsschluss und Schluss der Inseraten-
annahme: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.
Das vollständige Impressum erscheint jeweils in
der ersten SKZ-Nummer jeden Monats.*

An den **Freien Katholischen Schulen Zürich** ist auf Beginn des Schuljahres 2010/11 (23. August 2010) die neugeschaffene 100%-Stelle eines

Schulseelsorgers (Priester)

erstmals zu besetzen. Eine Aufteilung auf zwei 50%-Pensen ist eventuell möglich.

Die Freien Katholischen Schulen Zürich sind ein Schulverbund in der Stadt Zürich an drei Standorten mit über 700 Schüler/innen und ca. 100 Lehrkräften. Das Schulangebot umfasst die 5./6. Primarklasse, die Sekundarschule A und B, ein 10. Schuljahr und ein Kurzgymnasium mit Hausmatur. Einzelheiten finden Sie unter www.fksz.ch.

Als Schulseelsorger sind Sie für die Schulpastoral zuständig. Ihre Aufgaben umfassen die Gestaltung und Durchführung von Klassen- und Schulgottesdiensten und weiteren religiösen Angeboten, z. B. Besinnungstagen, ein seelsorgerliches Angebot für die Schüler- und Lehrerschaft, Erteilen von Religionsunterricht (6 Lektionen pro Woche) bis zur Matura und die Beratung der Schulleitung in religiösen Fragen.

Sie besitzen einen Hochschulabschluss in römisch-katholischer Theologie und sind Priester. Sie haben Freude am Umgang mit jungen Menschen und am Unterrichten. Seelsorgerliche Aufgaben liegen Ihnen. Wir bieten Ihnen eine interessante und herausfordernde Tätigkeit mit grosser Selbstständigkeit an einer traditionsreichen Privatschule mit klarem katholischem Profil. Ihre Besoldung erfolgt gemäss der Anstellungsordnung der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich.

Für Auskünfte stehen Ihnen der Schulleiter der Freien Katholischen Schulen Zürich, Beat Bollinger, Telefon 044 360 82 00, und Bischofsvikar Dr. Josef Annen, Telefon 044 266 12 66, gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen. Bitte senden Sie diese bis am 30. November 2009 an: Beat Bollinger, Schulleiter FKSZ, Sumatrasstr. 31, 8006 Zürich, oder b.bollinger@fksz.ch

Freie Katholische Schulen Zürich



ÆTERNA
Ewiglichtkerzen
SYMBOL DES GEDENKENS

Auf Vertrauen kann man bauen. Garantiert*.

* 100% Brenngarantie - 100% reines Pflanzenöl - 100% Service - www.aeterna-lichte.de

Vertrieb in der Schweiz: Lienert Kerzen AG, Einsiedeln - Tel.: 055 / 41 22 381 - info@lienert-kerzen.ch



Kantonsspital Münsterlingen

Spital Thurgau AG

Für die Seelsorge im Kantonsspital Münsterlingen suchen wir per 1. April 2010 oder nach Vereinbarung eine katholische / einen katholischen

Spitalseelsorgerin/ Spitalseelsorger

Arbeitspensum 40–60%

Ihre Aufgaben beinhalten die Verantwortung für die seelsorgerliche Betreuung und Begleitung der Patientinnen und Patienten im Kantonsspital und die Gestaltung von regelmässigen Gottesdiensten und Andachten in einer offenen Grundhaltung. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit verschiedenen Bereichen ist für Sie selbstverständlich. Die Mitwirkung in Projekten innerhalb des Spitals bereichert Ihr Tätigkeitsfeld.

Wir erwarten ein abgeschlossenes katholisches Theologiestudium, das Nachdiplomstudium «Berufseinführung» und eine fachspezifische Ausbildung (CPT oder gleichwertige Zusatzausbildung). Sie bringen mehrjährige Berufserfahrung in der Pfarreiseelsorge sowie nach Möglichkeit in der Spitalseelsorge mit. Sie sind in Ihrer Konfession gut verwurzelt und zeichnen sich gleichzeitig durch eine grosse ökumenische Offenheit aus. Eine hohe Sozialkompetenz, Teamfähigkeit, psychische Belastbarkeit und Flexibilität runden Ihr Profil ab.

Wir bieten Ihnen eine interessante und vielfältige Aufgabe in der Spitalseelsorge mit persönlichen und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten sowie fortschrittliche Anstellungsbedingungen.

Für Auskünfte steht Ihnen der jetzige Stelleninhaber gerne zur Verfügung: Pfarrer Beda Baumgartner, E-Mail beda.baumgartner@stgag.ch.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis **13. November 2009** an das Personalamt des Bistums Basel, Postfach 216, 4501 Solothurn, E-Mail personalamt@bistum-basel.ch.



Katholische Kirchgemeinde Wettingen

In Wettingen, einer städtischen Gemeinde am Fusse der Lägern, mit dem ehemaligen Zisterzienserkloster, leben rund 18000 Einwohnerinnen und Einwohner. Davon gehört rund die Hälfte dem römisch-katholischen Glauben an und sind Mitglieder einer unserer zwei Pfarreien St. Anton und St. Sebastian.

Aufgrund der Kündigung der bisherigen Stelleninhaberin suchen wir für die Pfarrei St. Sebastian einen

Pfarrer oder eine/n Gemeindeleiterin/ Gemeindeleiter

Für die Gemeindeleitung bringen Sie als gefestigte Persönlichkeit mit entsprechender Ausbildung bereits Praxiserfahrung mit. Ihre Kommunikationsstärke und Kreativität wissen Sie zielorientiert einzusetzen und sind es gewohnt, Verantwortung zu übernehmen. Ihre neuen Ideen versuchen Sie zielgerichtet in Zusammenarbeit mit der Schwesterpfarrei umzusetzen unter Berücksichtigung der gewachsenen Identität der einzelnen Pfarreien. Dank Ihrem Einfühlungsvermögen und Ihrer Überzeugungskraft gewinnen Sie das Vertrauen der Menschen und v. a. der zahlreichen motivierten ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Unterstützt wird unser Seelsorgeteam von rund 60 Mitarbeitenden im Haupt- und Nebenamt. Jugend- und Seniorenarbeit, liturgische Dienste und gemeinschaftsbildende Aktivitäten bilden eine breite Basis für ein lebendiges Pfarreileben.

Sehr gerne besprechen wir mit Ihnen unsere mögliche Zusammenarbeit.

Für Auskünfte wenden Sie sich an die Präsidentin der Kirchenpflege, Claudia Chapuis, Utostrasse 32, 5430 Wettingen, Telefon 056 426 19 43.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Diözesane Personalamt, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn. Anmeldeschluss 20. November 2009.

Katholische Kirchgemeinde Luzern

Die Pfarrei St. Maria zu Franziskanern ist für die rund 4500 Pfarreiangehörigen eine lebendige und menschnahe Kirche vor Ort. Zahlreiche Menschen aus Pfarrei, Stadt und Agglomeration besuchen die historische Franziskanerkirche im Herzen der Stadt als einen Ort der Einkehr, des Gebets und des gemeinsamen Feierns. Das Pfarreizentrum Barfüesser wird gesamtstädtisch und regional als Begegnungsort wahrgenommen und genutzt. Weil der jetzige Pfarrer in Pension geht, suchen wir auf August 2010 oder nach Übereinkunft einen

Pfarrer (70 bis 100 Prozent)

Ihr Profil

- Sie führen die Pfarrei partizipativ;
- Sie tragen aktiv bei zu einer „Kirche Stadt Luzern mit Zukunft“ im Rahmen des Pastoralraums Luzern;
- Sie gestalten sorgfältige und menschnahe Liturgien;
- Sie sind kommunikativ, kulturell vielseitig interessiert und offen für Neues;
- Sie nehmen sich aufmerksam und feinfühlig der Seelsorge an;
- Sie sind in einer glaubwürdigen, gelebten Spiritualität verankert;
- Sie sind engagiert für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung;
- Sie pflegen die ökumenische Zusammenarbeit.

Es erwarten Sie

- ein motiviertes Team, das selbständiges Arbeiten gewöhnt ist;
- zahlreiche ehrenamtlich engagierte Menschen in der Pfarrei und ihren verschiedenen Gruppen;
- viele Gottesdienstbesucherinnen und -besucher von nah und fern;
- ein dynamischer Pastoralraum mit gemeinsamer Strategie und spezialisierten Bereichen.

Weitere Informationen über die Pfarrei St. Maria zu Franziskanern, den Pastoralraum Luzern, die Katholische Kirchgemeinde Luzern und den Seelsorgeplan „Kirche Stadt Luzern mit Zukunft“ können Sie unserer Homepage entnehmen (www.kathluzern.ch).

Für Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung: Iva Boutellier, Präsidentin der Wahlvorbereitungskommission (Telefon 041 420 42 45, nachmittags) oder P. Hansruedi Kleiber SJ, Leiter Pastoralraum Luzern (Telefon 041 240 31 33).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an das Personalamt des Bistums Basel, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn, mit Kopie an die Katholische Kirchgemeinde Luzern, Erwin Zimmermann, Personalverantwortlicher, Brünigstrasse 20, 6005 Luzern.



Katholische Kirche
Stadt Luzern



Wir suchen per sofort oder nach Vereinbarung

eine neue Pfarrei- leitung für die kath. Pfarrei Davos

Wir suchen Sie als katholischen Pfarrer der Landschaft Davos bzw. der Marienkirche, Davos Platz. Sie tragen die Verantwortung für eine grosse, vielschichtige und aufgeschlossene Pfarrei in den Bündner Bergen.

Wir erwarten von Ihnen:

- Leitung der Pfarrei sowie des Seelsorge- und Mitarbeiter/innen-Teams
- Einsatz in der Seelsorge
- Offenheit gegenüber Neuem und der Ökumene
- Akzeptanz des Bisherigen
- konstruktive Zusammenarbeit mit allen Gremien der Pfarrei und Kirchgemeinde

Sie bringen mit:

- erfolgreiche Leitungskompetenz einer Pfarrei
- breite Erfahrung in der Seelsorge
- Begeisterungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit

Unsere kath. Pfarrei Davos

ist in der höchstgelegenen Stadt Europas eine lebendige, gut strukturierte und organisierte Pfarrei mit rund 4000 Pfarreimitgliedern, sehr vielen Feriengästen, einem fortschrittlichen Pfarreirat und Kirchgemeindevorstand sowie vielen engagierten freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.

Unterstützt werden Sie von einem motivierten Seelsorgeteam, bestehend aus einem Priester (Pfarrrektor der Herz-Jesu-Kirche, Davos Dorf), einem Pastoraljahrsabsolventen und einer Teilzeitmitarbeiterin sowie einem aktiven Mitarbeiter/innen-Team der Katechese, der Mesmer sowie des Kirchgemeinde- und Pfarreisekretariats.

Wir freuen uns, mit Ihnen an einer Kirche zu bauen, die zukunftsorientiert, solidarisch, lebendig und einladend ist.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an unseren Dekan Pater Thomas Fernandes (Telefon 081 416 34 94) oder an die Ressortleiterin Personal unseres Kirchgemeindevorstandes, Frau Judith Nötzli-Brun (Telefon 081 413 20 28, E-Mail judith.noetzi@bluewin.ch).

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung, die Sie bitte bis zum 31. Oktober 2009 senden an: Bischofsvikar für Graubünden, Andreas Rellstab, lic. theol., Hof 19, 7000 Chur.

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an: Kath. Kirchgemeinde der Landschaft Davos, Frau Judith Nötzli-Brun, Obere Strasse 33, 7270 Davos Platz.

kath. Kirchgemeinde / Pfarrei Davos
www.kath.ch/Davos

NDS «KIRCHE IM STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG»

Module im Jahre 2010

Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Bern

Nachdiplomstudium auf ökumenischer Basis

Die Module können einzeln besucht werden.

❶

Die neue schweizerische Migrationspolitik Eine Standortbestimmung

Kurzbeschreibung des Inhaltes:

Am 1. Januar 2008 ist das neue Ausländergesetz (Aug) in Kraft getreten und hat das Bundesgesetz «Über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer» von 1931 abgelöst. Die wesentlichen Neuerungen, die mit dem AuG eingeführt wurden, natürlich auch die Bestimmungen über die Integration, werden dargestellt.

Die in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts mit grossem Enthusiasmus in Gang gesetzten Bemühungen um eine Politik, die sich der Integration der Ausländerinnen und Ausländer verschrieb und die auf die Unterstützung breiter Kreise der Zivilgesellschaft zählen konnte, steht heute an der Schwelle zu einer neuen Phase. Integration droht zu einem Konzept zu werden, mittels dem Sanktionen ausgesprochen werden können. Ebenfalls werden die sehr unterschiedlichen Lebenssituationen und Hintergründe der als «Sans Papiers» bezeichneten Personen ohne Aufenthaltsberechtigung dargestellt. Es wird auf das ambivalente Verhältnis des schweizerischen Staates auf diese Menschen, die es eigentlich nicht geben sollte, eingegangen.

Leitung:

Willi Nafzger, Projektleiter, Bern
Dr. Alberto Achermann, Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter für Völkerrecht an der Universität Freiburg
Dr. phil. hist. Simone Prodolliet, Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen, Bern
Dr. phil. hist. Christin Achermann, Schweizerisches Forum für Migrationsstudien (SFM), Universität Neuenburg
Frau Denise Efonyai, Soziologin, Universität Neuenburg

Ort:

Universität Bern, Hauptgebäude, Kuppelraum

Termin:

Montag, 11. Januar 2010
Montag, 18. Januar 2010
Montag, 25. Januar 2010
Montag, 1. Februar 2010

Zeit:

10.15–17.00 Uhr

Kosten:

Fr. 700.–, exkl. Verpflegung

Anmeldeschluss:

1. Dezember 2009

Anmeldung:

Willi Nafzger, Hubelmattstrasse 7, 3007 Bern
Telefon 031 371 14 68, Fax 031 371 14 52
E-Mail w.nafzger@vtxmail.ch

❷

Kommunikationstraining

Kurzbeschreibung des Inhaltes:

Gesprächssituationen, welche für die Gefängnisseelsorge charakteristisch sind, sollen im Kurs vertieft verstanden werden. Die Bedeutung persönlicher Prägungen, aber auch konzeptio-

neller Orientierungen für die Gesprächsführung im Strafvollzug wird reflektiert und das eigene Gesprächsverhalten aufgrund von Rollenspielen, Gesprächsübungen und videounterstützten Feedback weiterentwickelt.

Leitung:

Willi Nafzger, Projektleiter, Bern
Prof. Dr. theol. et phil. Christoph Morgenthaler, Institut für praktische Theologie, Bern

Ort:

Tagungszentrum «Leuenberg», Hölstein (BL)

Termin:

23. August 2010 (Mittagessen) bis 27. August 2010 (Mittagessen)

Kosten:

Fr. 700.– (Kurskosten)
Unterkunft und Verpflegung ca. Fr. 750.–

Anmeldeschluss:

31. Dezember 2009

Anmeldung:

Willi Nafzger, Hubelmattstrasse 7, 3007 Bern
Telefon 031 371 14 68, Fax 031 371 14 52
E-Mail w.nafzger@vtxmail.ch

❸

Kriminologie Neue Entwicklungen – Theorie und Praxis

Kurzbeschreibung des Inhaltes:

Das Modul soll eine Übersicht der allgemeinen Kriminalitätsforschung sowie des aktuellen Wissensstandes zu Kriminalität und sozialer Reaktionen auf diese anbieten.

Leitung:

Willi Nafzger, Projektleiter, Universität Bern
Prof. Dr. iur. Karl-Ludwig Kunz, Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern

Ort:

Universität Bern, Kuppelraum

Termin:

Montag, 18. Oktober 2010
Montag, 25. Oktober 2010
Montag, 1. November 2010

Zeit:

10.15–17.00 Uhr

Kosten:

Fr. 650.–, exkl. Verpflegung

Anmeldeschluss:

28. August 2010

Anmeldung:

Willi Nafzger, Hubelmattstrasse 7, 3007 Bern
Telefon 031 371 14 68, Fax 031 371 14 52
E-Mail w.nafzger@vtxmail.ch



St. Martin



Gut Hirt

Die katholische Kirchgemeinde Rohrdorf sucht einen

Pfarrer/Gemeindeleiter (100%)

Unsere Pfarrei umfasst die Kirchen St. Martin in Oberrohrdorf und Gut Hirt in Niederrohrdorf mit rund 4000 Katholiken.

- Möchten Sie eine lebendige und fortschrittliche Pfarrei in der Nähe von Baden (AG) übernehmen?
- Bereitet Ihnen das seelsorgerliche Begleiten von Menschen und das Weiterentwickeln einer Pfarrei Freude?
- Ist eine Ihrer Stärken die Führungsarbeit?
- Arbeiten Sie gerne mit einem aufgestellten und kooperativen Team zusammen?
- Sind Sie begeisterungsfähig und offen für Neues, liegt Ihnen die Ökumene am Herzen?

Können Sie diese Fragen mit «Ja» beantworten, dann besuchen Sie uns unter www.pfarrei-rohrdorf.ch und senden Ihre Bewerbungsunterlagen bis Freitag, 13. November 2009, an das

- Personalamt des Bistums Basel, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn
- Irene Ischer, Kirchenpflegepräsidentin, Hintermatthof 10, 5452 Oberrohrdorf (Kopie des Bewerbungsschreibens)

Portal kath.ch

Das Internet-Portal der Schweizer Katholiken/Katholikinnen

Gratisinserat



Mein eigenes Exemplar
skzabo@lfachverlag.ch



LIENERT
KERZEN
EINSIEDELN
Tel. 055 / 412 23 81
Fax 055 / 412 88 14

LIENERT KERZEN

Und wie klingt es im Innern?



Der gute Ton ist nicht einfach eine Frage von neuen Mikrofonen oder Lautsprechersäulen. Akustik ist eine hochkomplexe Angelegenheit. Es geht um genaue Messungen, um daraus die richtigen Lösungsanforderungen abzuleiten.



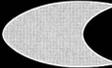
Megatron nimmt Ihre Bedürfnisse beim Wort. Wir konzentrieren uns nicht auf Produkte, sondern auf Lösungen, die halten, was Sie sich davon versprechen. Dafür garantieren wir. Ihre volle Zufriedenheit ist unser erklärtes Ziel.



Megatron sorgt für alle technischen und baulichen Belange von A-Z, soweit möglich unter Einbezug des lokalen Gewerbes. Setzen Sie auf Qualität in Beratung und Dienstleistung.

Megatron Kirchenbeschallungen

Weil es darauf ankommt, wie es ankommt



MEGATRON

Megatron Kirchenbeschallungen

Megatron Veranstaltungstechnik AG

Bahnhofstrasse 50, 5507 Mellingen

Telefon 056 491 33 09, Telefax 056 491 40 21

Mail: megatron@kirchenbeschallungen.ch

www.kirchenbeschallungen.ch

AZA 6002 LUZERN
8702 / 124
Abtei
Kloster
8840 Einsiedeln

SKZ 43 22. 10. 2009

000001634

000124